



SWR ➔➔

DATENSCHUTZ EIN GRUNDRECHT

11. TÄTIGKEITSBERICHT DES DATENSCHUTZBEAUFTRAGTEN

1. JANUAR – 31. DEZEMBER 2018 • PROF. DR. ARMIN HERB



**11. Tätigkeitsbericht
des Rundfunkbeauftragten
für den Datenschutz
des Südwestrundfunks**

Prof. Dr. Armin Herb

Berichtszeitraum: 1.1.2018 bis 31.12.2018

Erstattet gemäß Art. 59 der EU-DSGVO 2016/679 i.V.m. § 39 Abs. 1 SWR-StV i.V.m. § 27 Abs. 10 LDSG BW vom 12.6.2018 (GBl. BW 2018 S. 173 ff.) dem Rundfunkrat, dem Verwaltungsrat, dem Intendanten des SWR sowie den Landtagen und Landesregierungen Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz.

INHALTSVERZEICHNIS

ZUSAMMENFASSENDE WÜRDIGUNG	5
1 ENTWICKLUNG DES DATENSCHUTZRECHTS IM JAHR 2018	7
1.1 EUROPÄISCHE DATENSCHUTZ-GRUNDVERORDNUNG.....	7
1.2 WEITERE EUROPÄISCHE VERORDNUNGEN UND RICHTLINIEN ZUM DATENSCHUTZ.....	7
1.2.1 VO 2018/1725 für die europäischen Organe und Einrichtungen	8
1.2.2 VO 2018/1971 vom 11.12.2018 über die EU-Einrichtung „GEREK“	9
1.2.3 Rechtsakt der EU zur Cybersicherheit vom 10.12.2018.....	9
1.2.4 VO 2018/180 für nicht-personenbezogene Datenverarbeitung.....	9
1.2.5 E-Privacy-VO als Nachfolge der RiLi 2002/58 zur elektronischen Kommunikation	10
1.2.6 EU-Richtlinie 2018/1808 vom 14.11.2018 über audiovisuelle Mediendienste.....	10
1.3 GESETZGEBUNG IM BEREICH DES BUNDES.....	10
1.3.1 Bundesdatenschutzgesetz I.....	10
1.3.2 Bundesdatenschutzgesetz II (Entwurf).....	11
1.3.3 Entwurf eines Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen	12
1.3.4 Gesetzentwurf des Bundes zur Kontrolle von Diesel-Fahrverboten	12
1.3.5 Weitere Gesetzentwürfe mit Bezug zum Datenschutz	13
1.4 GESETZGEBUNG IM BEREICH DER ZUSTÄNDIGKEIT DER LÄNDER	13
1.4.1 Rundfunkstaatsverträge	13
1.4.2 Rundfunkfinanzierungs-Staatsvertrag	15
1.4.3 Erneuter Meldedatenabgleich beim Rundfunkbeitragseinzug.....	15
1.4.4 Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Zweitwohnungsbefreiung	15
1.4.5 Änderung des Landesdatenschutzgesetzes Baden-Württemberg.....	17
2 DATENSCHUTZ IM PROGRAMM- UND PRODUKTIONSBEREICH DES SWR	18
2.1 KLASSE PROGRAMM HAT CLASSISCHE FRAGEN	18
2.2 VERWENDUNG VON NEWSLETTERN	19
2.2.1 Grundsätzliches.....	19
2.2.2 Der ungewollte Newsletter in der Kinderbetreuung	20
2.3 GEWINNSPIELE BEIM SWR	20
2.4 ARD PINBALL UND KRASS NASS.....	22
2.5 DER ERSTE SEINER ART	22
2.6 RECHERCHEZUGRIFF IM BEREICH DES MEDIENPRIVILEGS?	23
2.7 WETTERMELDER NICHT IM REGEN STEHEN LASSEN.....	25

3	DATENSCHUTZ IM VERWALTUNGSBEREICH DES SWR	26
3.1	AV – IM EINKLANG MIT DER DSGVO	26
3.1.1	<i>Datenschutzrechtliche Grundlagen</i>	26
3.1.2	<i>Umsetzung der Auftragsverarbeitungsverträge im SWR</i>	27
3.2	DOPPELTER AUFWAND FÜR ELTERN – ZUSTÄNDIGKEITSWECHSEL KINDERGELD	28
3.3	FREIWILLIGE EINWILLIGUNG DER „FESTEN FREIEN“	28
3.4	VERZEICHNIS VON VERARBEITUNGSTÄTIGKEITEN	29
3.5	TÄTIGKEITSERFASSUNG IN LUNA	30
3.6	DER SWR BLEIBT MOBIL	31
3.7	KEIN VERTRAUEN IN DIE VERTRAULICHKEITSERKLÄRUNG	31
4	DATENSCHUTZ BEIM ARD ZDF DEUTSCHLANDRADIO BEITRAGSSERVICE	33
4.1	GRUNDLAGEN ZUM RUNDFUNKBEITRAG	33
4.2	DATENBESTAND BEIM ZENTRALEN BEITRAGSSERVICE UND BEIM SWR	34
4.3	MELDEDATENABGLEICH.....	34
4.4	ENTSCHEIDUNGEN ZUR RECHTMÄßIGKEIT DES RUNDFUNKBEITRAGS	35
4.5	DAS DIGITALE ZEITALTER HAT BEGONNEN.....	35
4.6	DAS GROßPROJEKT EUROPÄISCHE DATENSCHUTZ-GRUNDVERORDNUNG	35
5	DATENSICHERHEIT IM SWR	37
5.1	ANGRIFF AUF FUNK	37
5.2	NEUE PASSWORTREGELUNGEN	37
6.	AUSKUNFTSERSUCHEN UND BESCHWERDEN	38
6.1	BEIM SWR EINGEGANGENE AUSKUNFTSERSUCHEN UND BESCHWERDEN	38
6.1.1	<i>Direkteingaben zum Rundfunkbeitragseinzug</i>	39
6.1.2	<i>Sonstige Direkteingaben beim Rundfunkdatenschutzbeauftragten</i>	40
6.1.3	<i>Feststellung zu den Direkteingaben</i>	41
6.2	ANFRAGEN UND AUSKUNFTSERSUCHEN BEIM BEITRAGSSERVICE IN KÖLN	41
7	ORGANISATION UND ZUSAMMENARBEIT BEI DER DATENSCHUTZKONTROLLE	44
7.1	AUFBAU UND ORGANISATION AUF EUROPÄISCHER EBENE	44
7.2	AUFBAU UND ORGANISATION IN DEUTSCHLAND	44
7.3	AUFBAU UND ORGANISATION BEI DEN RUNDFUNKDATENSCHUTZBEAUFTRAGTEN	45
7.4	ZUSAMMENARBEIT ALLER AUFSICHTSBEHÖRDEN AUF NATIONALER EBENE	45
7.5	ZUSAMMENARBEIT DER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTEN AUF LÄNDEREBENE.....	46

7.6	KONFERENZ UND ARBEITSKREIS DER RUNDFUNKDATENSCHUTZBEAUFTRAGTEN	47
8	DER RUNDFUNKBEAUFTRAGTE FÜR DEN DATENSCHUTZ IM SWR.....	49
8.1	RECHTSGRUNDLAGEN	49
8.2	STELLUNG DES RUNDFUNKDATENSCHUTZBEAUFTRAGTEN.....	49
8.3	AUFGABEN UND BEFUGNISSE DES RUNDFUNKDATENSCHUTZBEAUFTRAGTEN	49
8.4	NEUE REGELUNGEN ZUM TÄTIGKEITSBERICHT.....	50
9	ANHANG	51
9.1	§ 39 STAATSVERTRAG ÜBER DEN SÜDWESTRUNDFUNK.....	51
9.2	§ 9C RUNDFUNKSTAATSVERTRAG IN DER FASSUNG DES 21. RUNDFUNKÄNDERUNGS-STAATSVERTRAGES; GÜLTIG SEIT 25.05.2018	51
9.3	§ 27 LANDESDATENSCHUTZGESETZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LDSG BW)	53
9.4	LISTE DER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTEN VON ARD, ZDF, DW, DLR, ARTE UND BEITRAGSSERVICE	55
10	STICHWORTVERZEICHNIS.....	56

Zusammenfassende Würdigung

Die Europäische Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ist beim SWR in der Praxis angekommen. Als neues Leitgesetz zum Datenschutz hat es das Jahr 2018 geprägt und interne Umsetzungsarbeiten im SWR, externe Beschwerden und eine Flut von Anpassungsgesetzen in Europa, im Bund und in den Ländern ausgelöst. Wie bei den anderen Aufsichtsbehörden (z.B. den Landesdatenschutzbeauftragten), wurde damit auch beim Rundfunkbeauftragten für den Datenschutz beim SWR die Belastungsgrenze erreicht. Für 2019 ist keine Entspannung in Sicht.

Der vorliegende Tätigkeitsbericht stellt im **ersten Abschnitt** zunächst über ein **Dutzend neuer Gesetze** vor, welche zusätzlich zur Datenschutz-Grundverordnung (eine zusammenfassende Darstellung hierzu findet sich im 10.Tätigkeitsbericht) den SWR betreffen (Seiten 7 bis 17).

Parallel zur Umsetzung der DSGVO und damit verwoben, waren Aktivitäten zum **Datenschutz im Programm- und Produktionsbereich** (zweiter Abschnitt, Seiten 18 bis 25). Der Schutz der Persönlichkeitsrechte der Zuhörer, Zuschauer und Internetnutzer war und ist auch nach der neuen Rechtslage zu gewährleisten.

Da der SWR eine Vielzahl von **Dienstleistern** einsetzt, waren die neuen Vorgaben und Regelungen zur **Auftragsdatenverarbeitung** insbesondere im Verwaltungsbereich umzusetzen. Hier war das Datenschutzreferat fast auf sich allein gestellt und tief im operativen Bereich tätig (dritter Abschnitt, Seiten 26 bis 32).

Ein Klassiker ist der Datenschutz beim Rundfunkbeitragseinzug. Der Begriff *GEZ* wird dem *Beitragsservice ARD ZDF Deutschlandradio* wohl noch lange vorgehalten werden. Wie die **gesamte Organisation des Beitragseinzugs** wurden auch die weit über 7 Millionen Beitragskonten des SWR den formellen und materiellen Vorgaben der DSGVO unterworfen (vierter Abschnitt, Seiten 33 bis 36).

Mit der in Zeiten von Hackerangriffen zentralen Frage der **Datensicherheit** beschäftigt sich der fünfte Abschnitt (Seiten 37 bis 38).

Einschneidende Auswirkungen hatte die neue DSGVO auf Auskunftersuchen und **Datenschutzbeschwerden**. Die Zahl der externen Anfragen **explodierte und** pendelte sich auf **Rekordniveau** (wie auch bei den staatlichen Landesdatenschutzbeauftragten) ein. Eindrucksvolle Zahlen finden sich im sechsten Abschnitt (Seiten 38 bis 43).

Nicht nur der neu geschaffene **Europäische Datenschutzausschuss**, sondern auch die nationalen Aufsichtsbehörden, einschließlich der **Rundfunkbeauftragten für den Datenschutz**, wurden mit umfangreichen Aufgaben und **umfassendsten Befugnissen** (man denke nur an die Bußgeld-Debatten zur DSGVO) versehen (siebter Abschnitt, Seiten 44 bis 48).

In den beiden letzten Teilen des von nun an jährlich zu verfassenden Tätigkeitsberichts sind die Rechtsgrundlagen, die Stellung, Aufgaben und Befugnisse des **Rundfunkbeauftragten für den Datenschutz beim SWR** dargestellt, sowie die drei wichtigsten Gesetze auszugsweise abgedruckt (achter Abschnitt und Anhang, Seiten 49 bis 55).

Stuttgart im Januar 2019

Prof. Dr. Armin Herb

1 Entwicklung des Datenschutzrechts im Jahr 2018

Im Jahr 2018 kam es zu zahlreichen Änderungen und zu einer fast explosionsartigen Zunahme der datenschutzrechtlichen Regelungen auf allen Gesetzgebungsebenen, wovon insbesondere auch der SWR betroffen ist:

1.1 Europäische Datenschutz-Grundverordnung

2018 war zunächst durch das vollständige Inkrafttreten **der EU-Datenschutz-Grundverordnung** geprägt. Auch wenn die Verordnung mit ihren 99 Artikeln bereits am 27. April 2016 im Amtsblatt der EU abgedruckt worden war, erfolgte die **Umsetzung** bei den meisten Unternehmen und Behörden erst zum **25. Mai 2018**. Bis dahin war die EU-DSGVO (ABl. 2016, L 119, S. 1 bis 88) bereits zweimal berichtigt worden (ABl. vom 22.11.2016, L 314/72 und ABl. vom 23.5.2018, L127/2).

Im Hinblick auf den **SWR** hatte ich bereits frühzeitig entsprechende Aktivitäten entfaltet und zwar insbesondere, um eine einheitliche Vorgehensweise innerhalb der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zu erreichen (dazu unten Ziff. 7.6).

1.2 Weitere europäische Verordnungen und Richtlinien zum Datenschutz

Gleichzeitig mit der Datenschutz-Grundverordnung sind **zwei EU-Datenschutz-Richtlinien** (die in deutsches Recht umgesetzt werden mussten) veröffentlicht worden:

- Die Richtlinie zur Datenverarbeitung durch Behörden „zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung“ (sog. **Justizrichtlinie** 2016/680, ABl. 2016, L 119, S. 89 bis 131). Sie wurde im Rahmen des Erlasses des neuen Bundesdatenschutzgesetzes (BGBl. 2017, S. 2097) als **§§ 45 bis 85 des neuen BDSG** umgesetzt.
- Die Richtlinie 2016/681 über „die Verwendung von **Fluggastdatensätzen** (PNR-Daten) zur Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität“. Ihre Umsetzung erfolgte durch das **Fluggastdatengesetz** vom 6.6.2017 (BGBl. 2017, S. 1484).

1.2.1 VO 2018/1725 für die europäischen Organe und Einrichtungen

Ich hatte bereits im letzten Tätigkeitsbericht über die geplante Änderung der EU-VO 45/2001 für den **Datenschutz bei den Europäischen Institutionen** berichtet. Jetzt wurde Ende 2018 die **Verordnung 2018/1725** zur „Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union“ im Gesetzblatt vom 21. November 2018 veröffentlicht (ABl. L 295 S.39 bis 98). Diese Verordnung gilt unmittelbar und trat am 11.12.2018 in Kraft, Sie hat folgenden Inhalt:

- Mit der Verordnung 2018/1725 wird der **Datenschutz bei allen Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU** geregelt, welche durch den Vertrag über die EU bzw. den Vertrag über die Arbeitsweise der EU geschaffen worden ist. Diese sind z.B. neben der EU-Kommission auch der Europäische Gerichtshof, die Europäische Zentralbank und der Europäische Rechnungshof, aber auch der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) oder der durch Art. 68 EU-DSGVO geschaffene Europäische Datenschutzausschuss.
- Neben den für die Verarbeitung personenbezogener Daten geltenden Regelungen (Art. 4 bis 51, die praktisch gleichlautend zur EU-DSGVO sind), sind in den Artikeln 52 bis 60 die Vorschriften für das Amt des **Europäischen Datenschutzbeauftragten** enthalten. Zu seinen Aufgaben gehört nicht nur die Sicherstellung des Datenschutzes bei den Organen und Einrichtungen der EU und die Mitarbeit im Europäischen Datenschutzausschuss, sondern beispielsweise auch die **Zusammenarbeit mit den nationalen Aufsichtsbehörden** (worunter auch die Rundfunk Datenschutzbeauftragten fallen) und dies nicht nur für den Fall der Beschwerde eines Betroffenen (Art. 58 Abs. 1 lit. d), sondern auch, soweit „dies für die Wahrnehmung ihrer jeweiligen Aufgaben erforderlich ist“ (Art. 61). Da im Rahmen der jeweiligen Kompetenzen und Zuständigkeiten die notwendigen Informationen auszutauschen sind und erforderlichenfalls harmonisierte Lösungsvorschläge von Problemen entworfen und die Sensibilisierung für die Datenschutzrechte gefördert werden sollen (Art. 62 Abs. 2), muss der Europäische Datenschutzbeauftragte mit den nationalen Aufsichtsbehörden zweimal jährlich im Rahmen des Europäischen Datenschutzausschusses zusammenkommen (Art. 62 Abs. 3).

1.2.2 VO 2018/1971 vom 11.12.2018 über die EU-Einrichtung „GEREK“

Durch die EU-Verordnung 2018/1971 (EU-ABI. L 321/1 vom 17.12.2018) wurden „**das Gremium europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation („GEREK“)** und die Agentur zur Unterstützung des GEREK (im Folgenden „GEREK-Büro“) eingerichtet“ (Art. 1). Das GEREK-Büro mit Sitz in Riga ist eine Einrichtung der Union und besitzt Rechtspersönlichkeit (Art. 2). „In Anbetracht der zunehmenden Konvergenz zwischen den Branchen, die elektronische Kommunikationsdienste anbieten“, sollen **das GEREK und das GEREK-Büro auch mit dem Europäischen Datenschutzausschuss zusammenarbeiten** (Erwägungsgrund 19 der Verordnung 2018/1971). Außerdem kann das GEREK **nationale Behörden, die für Datenschutz zuständig sind** (also z.B. auch Rundfunkdatenschutzbeauftragte), **„konsultieren und mit ihnen zusammenarbeiten“** (Art. 4 Abs. 6).

1.2.3 Rechtsakt der EU zur Cybersicherheit vom 10.12.2018

Das Europäische Parlament, der Rat und die Europäische Kommission haben am 10. Dezember eine politische Einigung über den Rechtsakt zur Cybersicherheit erzielt und damit das Mandat der EU-Cybersicherheitsagentur **ENISA** gestärkt, damit eine bessere Bewältigung von Bedrohungen und Angriffen in diesem Bereich erfolgen kann. Die **„Agentur der Europäischen Union für Netz- und Informationssicherheit (ENISA) war bereits durch EU Verordnung 526/2013 vom 21. Mai 2013 errichtet“** worden (ABI. L 165/41 vom 18.6.2013). Sie arbeitet mit den für Cyberkriminalität und **Datenschutz zuständigen Stellen** zusammen (Art. 3 Abs. 1 lit. e) und in der „Ständigen Gruppe der Interessenträger“ (engl. *permanent stakeholder's group*) sind auch **Datenschutzbehörden** vertreten (Art. 12).

1.2.4 VO 2018/180 für nicht-personenbezogene Datenverarbeitung

Kurz vor Weihnachten 2018 ist dann eine **weitere EU-Verordnung** mit Bezug zum Datenschutz in Kraft getreten: Die **Verordnung 2018/1807** „über einen Rahmen für den freien Verkehr **nicht**-personenbezogener Daten in der Europäischen Union“ (ABI. 2018 vom 28.11.2018, L 303/59). Diese Verordnung sieht Daten als Wirtschaftsgut und will ihre Nutzung im Rahmen der Digitalisierung der Wirtschaft ermöglichen. Problematisch ist jedoch die Abgrenzung zur EU-Datenschutz-Grundverordnung, welche für personenbezogene Daten gilt. Da bereits ein Name oder die Adresse ein

personenbezogenes Datum ist und nach dem EuGH selbst die IP-Adresse, stellt sich die Frage, wann dann noch die Verordnung 2018/1807 anzuwenden ist.

1.2.5 E-Privacy-VO als Nachfolge der RiLi 2002/58 zur elektronischen Kommunikation

Der Erlass einer sog. **E-Privacy-Verordnung**, der insbesondere den Datenschutz bei den Telemedien einschließlich solcher für Trackingverfahren und Cookies regeln soll und damit auch das Telemediengesetz (TMG) ablösen würde, gestaltet sich nach wie vor als Hängepartie (vgl. auch bereits Ziff. 1.2.2 des 10. Tätigkeitsberichts). Das Ziel des Inkrafttretens spätestens zusammen mit der EU-DSGVO, also am 15. Mai 2018, ist längst verfehlt und es ist mehr als fraglich, ob noch vor der Europawahl im Mai 2019 eine Verordnung existieren wird.

1.2.6 EU-Richtlinie 2018/1808 vom 14.11.2018 über audiovisuelle Mediendienste

Kurz vor Ende 2018 wurde auch noch die **EU Richtlinie 2018/1808 über audiovisuelle Mediendienste** im Amtsblatt veröffentlicht (ABl. vom 28.11.2018, L303/69). Dort wird unter anderem gefordert, **Regelungen zum Schutz von Minderjährigen** vor schädlichen Inhalten zu schaffen. Außerdem heißt es wörtlich: „Personenbezogene **Daten von Minderjährigen**... dürfen **nicht für kommerzielle Zwecke** wie etwa Direktwerbung, Profiling und auf das Nutzungsverhalten abgestimmte Werbung verwendet werden.“ (Art. 6a Abs. 2). Diese Pflicht gilt für audiovisuelle Mediendienste, worunter sowohl **Fernsehprogramme** als auch audiovisuelle Mediendienste auf Abruf (z.B. Video-on-Demand-Angebote oder Beiträge in **Mediatheken**) fallen. Die Mitgliedstaaten müssen diese Richtlinie bis zum September 2020 in nationales Recht umsetzen.

1.3 Gesetzgebung im Bereich des Bundes

1.3.1 Bundesdatenschutzgesetz I

Das neue Bundesdatenschutzgesetz (BGBl. 2017, S. 2097 ff.) ist zusammen mit der EU-DSGVO in Kraft getreten (**erstes Datenschutzanpassungsgesetz**). Da die europäische Verordnung im Hinblick auf die Rechtsgrundlagen von der Generalklausel des Art. 6 EU-DSGVO geprägt ist, hat der bundesdeutsche Gesetzgeber meist in Fortsetzung

alter BDSG-Regelungen eine Vielzahl spezieller Vorschriften erlassen. Dies betrifft nicht nur die Frage der Zulässigkeit der Verarbeitung, sondern auch die Rechte der Betroffenen. Da jedoch die Rechte der Betroffenen vielfach eingeschränkt wurden, wird sich letztlich erst durch Entscheidungen des Europäischen Gerichtshof zeigen, ob diese einschränkenden Regelungen Bestand haben.

Für den **Bereich der Rundfunkanstalten** sind folgende Normen aus dem **BDSG** relevant:

In § 18 Abs. 1 Satz 4 BDSG ist festgehalten, dass eine innerstaatliche Pflicht zur **Zusammenarbeit aller deutschen Aufsichtsbehörden** besteht. Dies ist Ausfluss von Art. 51 Abs. 2 S. 1 EU-DSGVO, wonach die nationalen Aufsichtsbehörden verpflichtet sind, zwecks Harmonisierung innerhalb der EU einen Beitrag zur einheitlichen Anwendung der Verordnung zu leisten. Dabei ist vorweg festzustellen, dass die EU-DSGVO alle Aufsichtsbehörden als gleichwertig ansieht und weder nach Bereich (z.B. Beispiel öffentlich oder privatwirtschaftlich) noch nach Größe (z.B. des Bundeslandes) differenziert. Deshalb müssen die nach Art. 85 und 91 eingerichteten spezifischen Aufsichtsbehörden beteiligt werden und dies sind insbesondere die **Rundfunkdatenschutzbeauftragten und die kirchlichen Datenschutzbeauftragten**. Sie müssen wie alle deutschen Aufsichtsbehörden alle Informationen erhalten und frühzeitig Stellungnahmen abgeben können. Denn der Gesetzgeber fordert einen Informationsaustausch, damit ein gemeinsamer deutscher Standpunkt für den **Europäischen Datenschutzausschuss** gefunden werden kann (vgl. Bundestagsdrucksache 18/11325, S. 91). Die damalige Bundesdatenschutzbeauftragte hatte deshalb im Herbst 2017 Vertreter der Datenschutzbeauftragten der Rundfunkanstalten und der Kirchen eingeladen, um das Verfahren zu besprechen; es konnte keine Einigkeit erzielt werden. Dabei blieb es dann bis zum zweiten Treffen am 7. Dezember 2018. Aber auch bei der zweiten Sitzung wurden den *spezifischen* Aufsichtsbehörden (so die wohl nicht europarechtskonforme Bezeichnung für die Medien und Kirchen) nicht die gleichen Rechte eingeräumt.

1.3.2 Bundesdatenschutzgesetz II (Entwurf)

Die Anpassung deutscher Gesetze an die EU-Datenschutz-Grundverordnung ist auch in gesetzgeberischer Hinsicht noch längst nicht abgeschlossen. Derzeit wird das **zweite Datenschutzanpassungsgesetz** beraten (Gesetzentwurf vom 1.10.2018, Bundestags-

Drucksache 19/4674). Neben 154 Fachgesetzen (z.B. das Deutsche-Welle-Gesetz) soll auch wieder das BDSG geändert werden. Der im Laufe des Verfahrens eingebrachte Vorschlag zu Abschaffung des betrieblichen Datenschutzbeauftragten ist anscheinend vom Tisch. Zu Recht. Es wäre vielmehr notwendig gewesen, die Pflichten von kleinen Unternehmen (oder z.B. Vereinen), nicht aber den Datenschutzbeauftragten (als Koordinator und Handelnden) abzuschaffen.

Die erneute Änderung des BDSG ist als Art. 12 der Drucksache (Seite 23 ff.; Begründung auf Seite 208 ff.) zu finden. Neben Klarstellungen sollen z.B. die Aufsichtsbefugnisse des BfDI gestärkt werden (z.B. im Hinblick auf Unternehmen, die Telekommunikationsdienstleistungen erbringen). Mit einer Änderung des § 22 BDSG soll eine Weitergabe sensibler Informationen „im Rahmen von Präventions- und Deradikalisierungsprogrammen“ an „Sicherheitsbehörden“ ermöglicht werden. Schließlich soll die Zulässigkeit der Verarbeitung von Daten zu Zwecken staatlicher Auszeichnungen und Ehrungen durch einen neuen § 86 BDSG geregelt werden.

1.3.3 Entwurf eines Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen

Der Bundestag hat am 11. Oktober 2018 in erster Lesung den Gesetzentwurf „zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung“ beraten (Bundestags-Drucksache 19/4724 vom 4. Oktober 2018) und an die Ausschüsse überwiesen. Damit soll die **EU-Richtlinie** 2016/943 vom 8. Juni 2016 „über den Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformationen (**Geschäftsgeheimnisse**)“ umgesetzt werden (AB. 2016 vom 15.6.2016, L 157/1).

1.3.4 Gesetzentwurf des Bundes zur Kontrolle von Diesel-Fahrverboten

In viele Städte darf mit bestimmten Typen von **Dieselfahrzeugen** nicht mehr gefahren werden. Dies betrifft nicht nur Mitarbeiter des SWR, sondern auch **Dienstfahrzeuge** wie Übertragungswagen (sofern keine Ausnahmegenehmigung möglich ist). Um das Verbot zu kontrollieren, will die Bundesregierung durch Änderung des Straßenverkehrsgesetzes **Kamerabilder von allen Fahrzeugen** erstellen, gleich ob mit Diesel betrieben oder nicht. Auf den Bildern sollen Nummernschild, Fahrer und weitere Fahrzeugmerkmale zu sehen sein. Die erfassten Daten werden dann automatisch mit dem Fahrzeugregister des Kraftfahrt-Bundesamtes abgeglichen und sollen **für sechs Monate gespeichert**

werden. Der Bundesrat hat auf seiner Sitzung am 14. Dezember 2018 diesen Entwurf aufgrund von Datenschutzbedenken zunächst einmal abgelehnt (BRat-Drs. 574/1/18).

1.3.5 Weitere Gesetzentwürfe mit Bezug zum Datenschutz

In der zweiten Jahreshälfte 2018 wurden verschiedene Initiativen gestartet. So wurden beispielsweise ein Gesetz zur **Bekämpfung missbräuchlicher Abmahnungen**, insbesondere im Datenschutzsektor (vgl. z.B. BRats-Drs. 304/18 und BT-Drs. 19/6438) oder eine Regelung zum **Schutz von Hinweisgebern** („Whistleblower“) angeregt (z.B. BT-Drs. 19/3275 und 19/4558).

1.4 Gesetzgebung im Bereich der Zuständigkeit der Länder

Auch im Bereich der Zuständigkeit der **Länder** mussten die Gesetze mit Datenschutzregelungen an die EU-Datenschutz-Grundverordnung angepasst werden. Deshalb wurden im Jahre 2018 nicht nur alle (allgemeinen) **Landesdatenschutzgesetze angepasst** und die bereichsspezifischen Gesetze geändert, sondern auch entsprechende Staatsverträgen zwischen den Ländern (z.B. im Rundfunkbereich).

1.4.1 Rundfunkstaatsverträge

Im **Bereich des Rundfunkwesens** handeln die Länder dadurch, dass sie **Staatsverträge** abschließen, die dann in das jeweilige Landesrecht umgesetzt werden. So trat zum Tag der Geltung der EU-Datenschutz-Grundverordnung, also am 25. Mai 2018, der von allen Bundesländern als Landesgesetz **verabschiedete 21. Rundfunkänderungsstaatsvertrag** in Kraft und zwar mit folgenden Regelungen:

Art. 85 EU-DSGVO enthält den **Regelungsauftrag**, den Datenschutz und damit den **Schutz personenbezogener Daten** mit dem **Recht auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit** (einschließlich der Verarbeitung zu journalistischen Zwecken) in Einklang zu bringen (herkömmlicherweise als *Medienprivileg* bezeichnet). Der Anwendungsbereich ist damit sehr umfangreich und geht vom einzelnen Journalisten und Blogger bis hin zu institutionellen Medienunternehmen. Erfasst werden Rundfunk (Hörfunk und Fernsehen), Telemedien und die Presse.

Fraglich ist aber, ob die EU überhaupt die Kompetenz hat, Regelungen zum *öffentlich-rechtlichen* Rundfunk zu treffen (vergleiche auch das Protokoll zum Vertrag von

Amsterdam (EU Amtsblatt Nr. C 340 vom 10. 11. 1997, Seite 109)), oder, ob hier die Gesetzgebungskompetenz (auch zum Datenschutz beim öffentlich-rechtlichen Rundfunk) nicht allein bei den Bundesländern liegt. Dann würde schon der **Regelungsauftrag des Art. 85 EU-DSGVO** vielleicht die privaten Rundfunkveranstalter, nicht aber die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten betreffen.

Dessen ungeachtet haben sich die Bundesländer entschlossen, auch für die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten geänderte datenschutzrechtliche Regelungen vorzusehen. Allerdings hat man sich dabei in den Rundfunkstaatsverträgen relativ sklavisch an die Vorgaben der EU-DSGVO gehalten (so hat man beispielsweise in den Staatsverträgen zum ZDF bzw. Deutschlandradio zusätzlich zum Rundfunkbeauftragten für den Datenschutz als Aufsichtsorgan noch einen „betrieblichen“ Datenschutzbeauftragten nach Art. 37 EU-DSGVO etabliert).

Im **Rundfunkstaatsvertrag (RStV)** selbst waren die Landesgesetzgeber der Auffassung, dass „aufgrund der herausragenden Bedeutung freier, keiner staatlichen Kontrolle unterworfenen Medien für die öffentliche Meinungsbildung und die Meinungsvielfalt“ an den bewährten Strukturen festgehalten werden müsse und für ein entsprechendes Datenschutzniveau zu sorgen sei (vergleiche z.B. Landtagsdrucksache BW 16/355 vom 20. Februar 2018, Seite 47 sowie Landtagsdrucksache RP 17/2234). Aus diesem Grund wurde

- in § 9 c RfStV ein **einheitliches Medienprivileg** geschaffen und zwar sowohl für öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten wie private Rundfunkveranstalter (und im Hinblick auf die Telemedien entsprechende Regelungen in § 57 RfStV) sowie deren Hilfs- und Beteiligungsunternehmen und
- für die **Datenschutzaufsicht** sollte es bei den gewachsenen Aufsichtsstrukturen verbleiben, also jedes Bundesland selbst die Regelungen für die Datenaufsichtsbehörden bestimmen.

Für den SWR wurde entsprechend § 39 Abs. 1 des SWR Staatsvertrages zwischen den Ländern Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz festgelegt, dass nach wie vor ein vom Rundfunk und Verwaltungsrat gewählter **einheitlicher Rundfunkbeauftragter für den Datenschutz** zu ernennen ist, welcher die aufsichtsrechtlichen Funktionen nach

Art. 51 ff. EU-DS-Grundverordnung ausübt. Dies geschah entsprechend § 39 Abs. 1 SWR-Staatsvertrag im Landesdatenschutzgesetz Baden-Württemberg. Im **§ 27 LDSG BW** (abgedruckt im Anhang dieses Tätigkeitsberichts) werden jetzt ausführlich Aufgaben, Stellung und Befugnisse des SWR Rundfunkdatenschutzbeauftragten geregelt (siehe nachfolgend Ziff. 1.4.5).

1.4.2 Rundfunkfinanzierungs-Staatsvertrag

Keine Änderung erfuhr der **Rundfunkfinanzierungs-Staatsvertrag**, obwohl auch hier dringend eine Anpassung notwendig wäre. Denn nach wie vor fehlt der **Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs (KEF)** eine Rechtsgrundlage zur Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten (vgl. schon Ziff. 1.4.2 und Ziff. 3.11 des 10. Tätigkeitsberichts).

1.4.3 Erneuter Meldedatenabgleich beim Rundfunkbeitragseinzug

Nach § 14 Abs. 9a des jeweils als Landesgesetz erlassenen **Rundfunkbeitrags-Staatsvertrages** wurde zum Stichtag 1.1.2018 ein Abgleich des Teilnehmerbestandes beim Beitragsservice mit den Daten der volljährigen Einwohner bei den Einwohnermeldeämtern vorgenommen (entsprechend § 14 Abs. 9 RBStV). Dieser zweite Abgleich (der Erste war zum 1.1.2013) soll der Gewährleistung der Beitragsgerechtigkeit dienen. Obwohl auch im Sendebereich des SWR Millionen von Datensätzen geliefert und verglichen wurden (und bei fehlendem Treffer dann ein Schreiben erfolgte), kam es praktisch zu keinen datenschutzrechtlichen Beschwerden (obwohl im Vorfeld beispielsweise von staatlichen Landesdatenschutzbeauftragten erheblich dagegen getrommelt worden war).

1.4.4 Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Zweitwohnungsbefreiung

Die zum 1.1.2013 erfolgte Umstellung vom Rundfunk**gebühreneinzug** zum Einzug eines Rundfunk**beitrags** wurde immer wieder gerichtlich angefochten. So war es nicht verwunderlich, dass gegen letztinstanzliche Urteile insbesondere der Jahre 2016 und 2017 letztlich auch Verfassungsbeschwerden erhoben worden sind.

Mit Urteil vom **18. Juli 2018** (1 BvR 1675/16, 1 BvR 981/17, 1 BvR 836/17, 1 BvR 745/17) hat dann das **Bundesverfassungsgericht** entschieden, wobei die

Ausführungen, soweit sie im BGBl. 2018, Seite 1349 abgedruckt sind, in **Gesetzeskraft** erwachsen:

- Der Rundfunkbeitrag ist dem Grunde nach verfassungsgemäß (und der EuGH hat wenige Monate später die Konformität mit dem europäischen Recht bestätigt: Urteil vom 13.12.2018, C-492/17).
- Der Verfassungsbeschwerde einer Einzelperson, welche zwei Wohnungen besaß, wurde stattgegeben: Wenn ein **Einzelner zwei Wohnungen** habe, so könne er im Ergebnis nur zur **Zahlung eines Beitrags** herangezogen werden.
- Dem Gesetzgeber wurde aufgegeben, bis zum 30. Juni 2020 den Rundfunkbeitrags-Staatsvertrag entsprechend zu ändern.

Unmittelbar nach dem Urteil beantragten zehntausende von Personen beim Beitragsservice die Befreiung von der Zahlung für eine Zweitwohnung. Solange jedoch ein ausformuliertes Gesetz nicht vorliegt, kann man als Grundlage nur den bisherigen Rundfunkbeitrags-Staatsvertrag und die im Bundesgesetzblatt abgedruckte Entscheidungsformel des Bundesverfassungsgerichts heranziehen. **Datenschutzrechtlich** stellt sich die Frage, **welche Daten** im Zeitraum bis zum Erlass eines neuen (hoffentlich bestimmten und normenklaren) Rundfunkbeitrags-Staatsvertrages **erhoben werden dürfen**, damit festgestellt werden kann, ob eine Zweitwohnung „zu befreien“ ist“ (so der Wortlaut des BVerfG). Eine Vorfrage ist, ob das Urteil nur für Zweitwohnungen von Einzelpersonen gilt (denn der Kläger war eine Person, welche in beiden Wohnungen jeweils allein gewohnt hat), oder auch für solche von Ehegatten, Lebensgefährten oder sogar Kindern. Im Augenblick scheint es so, dass eine umfassende „Befreiung“ von Zweitwohnungen in die neuen Regelungen aufgenommen wird. Als zweites stellt sich die Frage, wie die Verknüpfung zwischen den beiden Wohnungen bewerkstelligt werden soll und wie dies vom Beitragsschuldner nachgewiesen wird. Die gegenwärtige Praxis des Beitragseinzugs ist die **Anforderung von Meldebescheinigungen** der Einwohnermeldeämter. Als Rechtsgrundlage kann man aber nur dann den bereits bestehenden § 4 Abs. 7 RBStV heranziehen, wenn man die Freistellung von der Zahlung für eine zweite Wohnung als zusätzlichen, *neuen Befreiungstatbestand* ansieht, der vom Bundesverfassungsgericht mit dem Urteil „geschaffen“ worden ist. Qualifiziert man die fehlende Zahlungspflicht für eine Zweitwohnung hingegen dogmatisch als *Zweitwohnungsfreiheit*, so fehlt es gegenwärtig

an einer gesetzlichen Grundlage für die Erhebung von Meldebescheinigungen, weil sich § 4 Abs. 7 RBStV nur auf *Befreiungen* bezieht.

1.4.5 Änderung des Landesdatenschutzgesetzes Baden-Württemberg

Über § 39 Abs. 1 SWR Staatsvertrag gilt für den SWR das **Landesdatenschutzgesetz Baden-Württemberg**. Wie alle anderen Landesgesetzgeber musste auch Baden-Württemberg sein, insbesondere für die Behörden und öffentlichen Stellen des Landes geltendes, Landesdatenschutzgesetz ändern und an die EU-Datenschutz-Grundverordnung bis zum 25. Mai 2018 anpassen.

Das **neue Landesdatenschutzgesetz** vom 12. Juli 2018 (GBl.BW 2018, Seite 173 ff.) macht in seinen 31 Paragrafen von den Möglichkeiten der Öffnungsklausel des Art. 23 EU-DSGVO Gebrauch. So wurden (weitere) Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung geschaffen, die Betroffenenrechte eingeschränkt und die Regelungen für die Aufsichtsbehörden nach Art. 51 ff. EU-DSGVO (Landesdatenschutzbeauftragter und Rundfunkbeauftragte für den Datenschutz) landesspezifisch angepasst.

Für den SWR sind insbesondere drei Paragrafen von Bedeutung:

- **§ 15**, der die Verarbeitung bei **Dienst- und Arbeitsverhältnissen** regelt (und hierfür wie auch bislang teilweise auf das Landesbeamtengesetz verweist),
- **§ 18**, der sich mit der Zulässigkeit der **Videoüberwachung** öffentlich zugänglicher Räume befasst und
- **§ 27**, der Aufgaben, Stellung und Befugnisse des **Rundfunkbeauftragten** für den Datenschutz festhält (vgl. den in Abdruck in der Anlage).

2 Datenschutz im Programm- und Produktionsbereich des SWR

2.1 Klasse Programm hat klassische Fragen

SWR Classic ist das Programm des SWR, das sich an Kulturliebhaber im Sendegebiet richtet, die sich an klassischer Musik erfreuen. Neben dem SWR Symphonieorchester, dem SWR Vokalensemble und dem SWR Experimentalstudio zählen die SWR Big Band, aber auch Festivals wie die Schwetzingen Festspiele oder die Donaueschinger Musiktage zum vielfältigen Angebot des SWR. Auch das Programm in der Klassik findet aber nur dann den Anklang, wenn es die **Menschen auf digitalem Weg erreicht**. Und so stellen sich bei SWR Classic von der Datenschutzerklärung auf der Webseite, über das Thema Newsletter bis zur Auftragsverarbeitung zahlreiche Herausforderungen für den Datenschutz.

Schließlich werden beim SWR auch aus Kostengründen einige zu erledigende Arbeiten über öffentliche Ausschreibungsverfahren an Dienstleister vergeben. Dabei kommt es zwangsläufig zu einem Austausch von Daten, der immer nur unter bestimmten Voraussetzungen stattfinden darf. Allein Druck und **Versand von Karten und Flyern** erfordern nicht nur eine sorgfältige Auswahl in der Zusammenarbeit, sondern insbesondere auch den gesicherten Umgang mit logisch zu trennenden Datenbeständen. So dürfen die für den Versand von Newslettern abgefragten Daten ausschließlich für diesen Zweck verwendet werden. Bei **Newslettern** auf dem Postweg habe ich zu einer farblich abgehobenen Einwilligungserklärung geraten, während auf elektronischem Weg ein in der Vergangenheit durchgeführtes Double-Opt-In-Verfahren unabdingbar ist.

Aber auch **Umfragen unter Abonnenten** und die Auswertung der Ergebnisse bieten einige Fallstricke. Denn bestimmte Fragen nach personenbezogenen Daten wie dem genauen Alter oder der vollständigen Postleitzahl sind tunlichst zu vermeiden. Es gilt der Grundsatz der Datensparsamkeit. Je mehr Daten und je genauer abgefragt wird, desto eher ist ein Personenbezug möglich. Damit ist es oftmals ein schmaler Grat zwischen validen Daten für ein gutes Programm und dem Schutz personenbezogener Daten. Und doch kann ich letzten Endes berichten: Beides ist gelungen.

2.2 Verwendung von Newslettern

2.2.1 Grundsätzliches

Bereits Anfang des Jahres habe ich im Intranet des SWR darüber informiert, was es bei Newslettern zu beachten gilt. Denn mit Geltung der neuen EU-Datenschutz-Grundordnung erreichen mich viele Anfragen zum Thema Newsletter. Die EU-Datenschutz-Grundverordnung bringt aber im Hinblick auf die Einwilligung beim Versand von Newslettern per E-Mail letztlich nichts Neues.

Bei Newslettern ist auf Folgendes zu achten:

- **Einwilligung einholen**

Damit ein Newsletter versandt werden kann, ist die **Einwilligung des Betroffenen** erforderlich. Dabei muss die Identität des Betroffenen dadurch sichergestellt sein, dass im Wege des **Double-Opt-In Verfahrens** vorgegangen wird. Wer also den Wunsch äußert, einen Newsletter zu erhalten, indem er ein Häkchen setzt (1. Opt-In) muss nach Rückfrage des SWR bestätigen, dass die E-Mail wirklich von ihm stammt (2. Opt-In).

- **Mehrere verschiedene Newsletter**

Es ist weiterhin darauf zu achten, dass jemand, der beispielsweise einen Newsletter von SWR2 erhält, nicht plötzlich auch einen Newsletter von SWR3 oder SWR4 erhält. Hier muss aufgrund der **Zweckbindung** durch den Hörer hier (der ja nur SWR2 wollte) ausdrücklich erklärt werden, dass er auch Newsletter einer anderen Musik- oder Programmrichtung erhalten will.

- **Keine nochmaligen Einwilligungen für bestehende Newsletter**

Es ist weiterhin darauf zu achten, dass jemand, der beispielsweise einen Newsletter von SWR2 erhält, nicht plötzlich auch einen Newsletter von SWR3 oder SWR4 erhält. Hier muss aufgrund der **Zweckbindung** durch den Hörer hier (der ja nur SWR2 wollte) ausdrücklich erklärt werden, dass er auch Newsletter einer anderen Musik- oder Programmrichtung erhalten will.

Die EU-Datenschutz- Grundverordnung sagt in ihren Erwägungsgründen ganz klar, dass **ordnungsgemäße Einwilligungen**, die bislang schon bestehen, auch **weiterhin bestehen bleiben**. Das gilt natürlich auch für solche Einwilligungen, die in Papierform etwa auf einer Karte oder einem Formular erteilt wurden. Jeder Newsletter muss aber für

den Abonnenten den Hinweis und die datenschutzfreundliche Möglichkeit enthalten den Newsletter wieder abzubestellen (**Widerrufsrecht**).

2.2.2 Der ungewollte Newsletter in der Kinderbetreuung

Newsletter sind oft schnell bestellt und, wenn man kein Interesse hat, klickt man sie einfach weg, statt sie abzubestellen. Es gibt aber auch Fälle, in denen man überraschenderweise und **ohne eigenes Zutun** einen **Newsletter** erhält. So war es beispielsweise im Frühjahr des Jahres. Einem Mitarbeiter wurde (als Service des Personalbereichs) ein Vermittler (eine Fremdfirma) empfohlen, der bei der Suche nach einer Kinderbetreuung hilft. Dies konnte erfolgreich abgeschlossen werden. In der Folgezeit erhielt aber der Mitarbeiter an seine **dienstliche Adresse des Mitarbeiters** einen Newsletter gesandt. Auf Beschwerde wurde dies dann von dann mehr oder minder schnell von der vermittelnden Fremdfirma abgestellt, angeblich sei es ein Versehen gewesen.

2.3 Gewinnspiele beim SWR

Gewinnspiele sind überaus beliebt und daher für den Datenschutz ein wiederkehrendes Thema. Im Berichtszeitraum wurden beispielsweise **Gewinnspiele für** das beliebte Verbrauchermagazin **Kaffee oder Tee**, für ein **Konzert** von SWR 4 oder auch im Rahmen des **SWR Familienfestes 2018** veranstaltet.

Beim Gewinnspiel Kaffee oder Tee auf der **Facebook**-Präsenz musste scheinbar lediglich geklärt werden, ob die Abfrage der Adresse der Gewinner in einer privaten Nachricht auf Facebook erlaubt ist. Dabei war die Abfrage nicht das Problem. Die Aufforderung in der Facebook-Nachricht, personenbezogene Daten an den Facebook-Konzern zu geben, ist hingegen gerade nicht unproblematisch. Sicherlich muss der SWR die Menschen im Sendegebiet auch über social-media-Angebote mit Inhalten erreichen können, um seinem gesetzlichen Auftrag nachkommen zu können. Immerhin sind einige Teilnehmer nur noch dort anzutreffen. Es sollte aber tunlichst vermieden werden, zur Abgabe personenbezogener Daten an Fremdfirmen aufzufordern. Dies vor allem dann, wenn es sich dabei um ein Unternehmen handelt, dessen Geschäftsmodell auf der **Auswertung personenbezogener Daten** beruht. Schließlich kann dem Gewinner für die Angabe seiner Anschrift jederzeit auch eine Mailadresse des SWR oder die Postanschrift zur Verfügung gestellt werden.

In Vorarbeit für **Konzerte von SWR4** wurden bereits die **Online-Formulare zu Gewinnspielen** DSGVO-konform angepasst. Im Nachgang zum Gewinnspiel war dann noch zu klären, wie 160 Gewinner nach neuer Rechtslage benachrichtigt werden können, damit man den Gewinn überreichen kann. Denn im Teilnahme-Formular des Gewinnspiels wurde nur nach dem Wohnort und aus Gründen der Datensparsamkeit gerade nicht nach der Adresse gefragt. Wie also den Gewinn der Eintrittskarten 160 Gewinnern zukommen lassen? Verständlicherweise kommt dabei der Wunsch auf, bei zukünftigen Gewinnspielen jeden Teilnehmer gleich zu Anfang um die Angabe seiner Adresse zu bitten. Im Datenschutz gilt jedoch der Grundsatz der Datensparsamkeit und Datenminimierung. Personenbezogene Daten müssen dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein. Damit dürfen keine Daten auf Vorrat gesammelt werden. Die Abfrage der Adresse ist somit nur bei den Gewinnern und nicht auch bei den Teilnehmern des Gewinnspiels geboten. Letztlich verblieb aber nicht nur die Möglichkeit in der Gewinnbenachrichtigung nach der Adresse zu fragen und die Karten zuzuschicken. Regelmäßig können Karten auch einfach an der Abendkasse hinterlegt werden, so dass auf die Abfrage der Adresse gänzlich verzichtet werden kann.

Für das **SWR Familienfest 2018** sollte dagegen nur ein Gewinner ermittelt werden. Ein Titelsticker wies auf das Gewinnspiel hin, bei dem Teilnehmer Karten für das Event gewinnen konnten. Für die Teilnahme musste lediglich eine E-Mail an eine für das Gewinnspiel eingerichtete Mailadresse geschickt werden. Daraus wurde dann der glückliche Gewinner ausgelost. Natürlich wurden im Anschluss alle **E-Mails und Kontaktdaten** umgehend gelöscht. Die seit 25. Mai dieses Jahres geltende DSGVO hält aber noch weitere Pflichten für den Verantwortlichen bereit. So müssen bei jeder Erhebung personenbezogener Daten den betroffenen Personen bestimmte Informationen bereitgestellt werden. Die DSGVO fordert im Wesentlichen den Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen, sowie den Zweck und die Rechtsgrundlage der Verarbeitung. Außerdem muss auf ein Widerspruchsrecht hingewiesen werden. Bei Anfrage von Fachabteilungen stelle ich entsprechend ein **Musterformular für Gewinnspiele** bereit, das für den jeweiligen Einzelfall mit dem Datenschutzreferat angepasst wird.

2.4 *ARD PINball und krass nass*

Die seit 25. Mai 2018 geltende Datenschutzgrundverordnung hat beim SWR nicht nur bei der vom Gesetz geforderten Verpflichtung auf die Vertraulichkeit hohe Wellen geschlagen. Die Verordnung hat auch bekannte Themen wie die Einwilligung neu auf die Tagesordnung gebracht. So wurden etwa beim **Tigerentenclub** für die Produktion der Sendung „krass nass“ bereits in der Vergangenheit die Zustimmung mittels **Einverständniserklärungen der Eltern** für ihre Kinder eingeholt. Zusätzlich bedurfte es der Unterschriften des Jugendamtes und eines Kinderarztes wegen zu beachtenden Krankheiten der teilnehmenden Kinder. Auf die Genehmigung der Schule konnte in diesem Jahr dann aber doch verzichtet werden, da der Produktionszeitraum auf die Sommerferien entfiel.

Bei den Einverständniserklärungen der Eltern war nun fraglich, ob die bisherige Passage zum Datenschutz den Anforderungen der DSGVO gerecht wird. Denn die neue Datenschutzgrundverordnung sieht eine Informationspflicht bei Erhebung personenbezogener Daten vor, die vor allen Dingen dem Gebot der Transparenz gerecht werden muss. Schließlich muss den Einwilligenden klar sein, zu welchem Zweck und für welche Dauer ihre Daten gespeichert werden.

Unter dem Titel **ARD PINball** (wenn auch ORF und SRG beteiligt sind) wird das beste Kurzhörspiel, das außerhalb einer Rundfunkanstalt produziert worden ist, mit einem Preis ausgezeichnet. Dotiert ist der Preis mit einer Urkunde, einer Trophäe und einem Preisgeld in Höhe von 1000 €. Außerdem wird das Preiswerk bei den ARD Hörspieltagen vorgeführt. Vor dem Startschuss des Wettbewerbs waren die Preisstatuten noch um einen Abschnitt zum Datenschutz ergänzen bzw. eine Einwilligungserklärung zu fertigen.

2.5 *Der Erste seiner Art*

Das Projekt Filmtrixx hat im Berichtszeitraum neue Fragen zum Schutz der Teilnehmerdaten aufgeworfen. **Filmtrixx** ist ein Wettbewerb für Grundschulklassen in Rheinland-Pfalz um den erfolgreichsten Trickfilm, den die teilnehmenden Klassen selbst in Stop-Motion produzieren. Stop-Motion ist eine Filmtechnik, die Objekte an Hand vieler leicht abgeänderter Einzelbilder zum Leben erweckt. Der **Trickfilmwettbewerb** wird ausgelobt vom rheinland-pfälzischen **Bildungsministerium**, von der Landeszentrale für Medien und Kommunikation (**LMK**), den "MedienKompetenzNetzwerken in Rheinland-

Pfalz" (**MKN**) und vom Südwestrundfunk (**SWR**). Dafür werden einer begrenzten Zahl an Grundschulklassen Trickfilmtische ausgeliehen und den Lehrern vorab eine kurze Schulung angeboten. Das aktuelle Thema lautet passenderweise „**Zukunftsträume**“.

Nachdem am 25. Mai die neue Datenschutzgrundverordnung Geltung erlangt hat, mussten für Filmtrixx zunächst die **Einwilligungserklärungen** an die neue Rechtslage angepasst werden. Außerdem fordert die Verordnung, dass der Verantwortliche der betroffenen Person bei Datenerhebung bestimmte **Datenschutzinformationen** mitteilt. Dementsprechend habe ich ein Muster bereitgestellt, das die rechtlichen Anforderungen erfüllt. Die wichtigsten Informationen sind erfahrungsgemäß, jedoch nicht abschließend, Zweck, Rechtsgrundlage und Dauer der Datenerhebung, die Kontaktdaten des Verantwortlichen, das Widerrufsrecht sowie ein Hinweis auf weitere Betroffenenrechte.

Als besondere datenschutzrechtliche Herausforderung erwies sich die Zusammenarbeit von mehreren Beteiligten, insbesondere der LMK und des SWR. Denn nach der DSGVO sind sie gemeinsam für die Datenverarbeitung verantwortlich, da sie für das Projekt die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von Teilnehmerdaten festlegen. Hierfür schreibt Artikel 26 DSGVO eine sogenannte **Joint-Controller-Vereinbarung** vor, in der in transparenter Form festgelegt sein muss, wer welchen Pflichten (Betroffenenrechte, Informationspflichten usw.) gemäß der DSGVO nachkommt.

Bereits im Februar 2018 hatte ich noch vor Geltung der DSGVO ein entsprechendes Vertragsmuster „Joint-Controller“ aufgesetzt, das ich in den Arbeitskreis der Datenschutzbeauftragten (AKDSB) eingebracht habe. Dieser **Mustervertrag** konnte nun für die Fortführung von Filmtrixx als **erster seiner Art** eingesetzt und mit Leben gefüllt werden.

2.6 Recherchezugriff im Bereich des Medienprivilegs?

Die Barrierefreiheit hat beim öffentlich-rechtlichen Fernsehen einen hohen Stellenwert. Dementsprechend ist der SWR nicht nur bei der barrierefreien Untertitelung von Sendungen bereits gut aufgestellt und hat gegenüber den Privaten die Nase vorn. Dennoch hat die Geschäftsleitung des SWR beschlossen, ihr Engagement in diesem Bereich zu verstärken und den barrierefreien Zugang im Programm auszuweiten. Denn

aus dem Auftrag des öffentlich-rechtlichen Fernsehens erwächst naturgemäß das Ziel, möglichst alle Menschen zu erreichen.

Wegen des zunehmenden Spardrucks musste dieses Vorhaben allerdings ohne Ausweitung der personellen Kapazitäten realisiert werden. Möglich wird dies durch eine Auslagerung von Aufgaben auf Tochter- und auch auf Fremdfirmen. In diesem Zusammenhang stellte sich nun die Frage, ob Mitarbeiter von Fremdfirmen Zugang zur Fernsehdatenbank FESAD und dem Videoproduktionssystem VPMS erhalten dürfen und unter welchen Bedingungen. Schließlich befindet sich in den Anwendungen FESAD und VPMS Videomaterial mit personenbezogenen Daten, die zudem unter das Medienprivileg fallen. Ferner sind auch Filme enthalten, die auf investigativen Arbeiten beruhen, oder Filme, die noch nicht ausgestrahlt wurden. Das Medienprivileg will die journalistische Datenverarbeitung schützen und nur deshalb gibt es gewisse Einschränkungen im Datenschutz.

Nach früherer Rechtslage galt das Medienprivileg nur für solche Daten, die „ausschließlich zu eigenen journalistischen“ Zwecken verarbeitet wurden. Diese einschränkenden Begriffe „ausschließlich“ und „eigene“ sind im Artikel 85 der neu geltenden Datenschutzgrundverordnung entfallen. Bei der Untertitelung von Sendungen wie auch der Untertitelung von Programmübernahmen anderer Sender, handelt es sich um eine unter das Medienprivileg fallende journalistische Tätigkeit. Aber nicht nur wenn die Rundfunkanstalt selbst, sondern auch wenn ein von der Rundfunkanstalt beauftragtes Unternehmen oder eine Einrichtung im Auftrag und auf Weisung der Rundfunkanstalt diese Untertitelung vornimmt, ist die Tätigkeit vom Medienprivileg umfasst. Schließlich führt der Dienstleister nur eine Tätigkeit aus, die die Rundfunkanstalt mit entsprechender Personalausstattung selbst vornehmen könnte.

Die Auslagerung von unternehmens- bzw. sendereigenen Aufgaben auf Dienstleister, bei denen personenbezogene Daten in unserem Auftrag verarbeitet werden, ist ein klassischer Fall der Auftragsverarbeitung. Nach der DSGVO bedarf es hierfür eines Auftragsverarbeitungsvertrages gemäß Artikel 28 DSGVO. Dafür liegt beim SWR ein im Kreis der Rundfunkdatenschützer von ARD und ZDF abgestimmter Mustervertrag vor, der regelmäßig eingesetzt wird. Dementsprechend wurde die Auslagerung auf

Fremdfirmen unter Zuhilfenahme des Mustervertrages zur Auftragsverarbeitung zur Untertitelung von Sendungen vertraglich beschrieben.

2.7 *Wettermelder nicht im Regen stehen lassen*

Im Berichtszeitraum hat mich eine Anfrage zur Vorgehensweise bei Bewerbungen zum SWR 4 Wettermelder erreicht. Als Wettermelder kann sich jeder in Rheinland-Pfalz bewerben, der ein Thermometer auf Terrasse oder Balkon hat und die Wetterexperten für den Wetterbericht unterstützen möchte. So kann der Wetterbericht regionaler und damit noch genauer werden.

Um die Wettermelder nicht im Regen stehen zu lassen, habe ich eine Prüfung der Anmeldemaske vorgenommen, die auch eine datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung enthält. Außerdem habe ich den Redakteuren von SWR 4 ein Muster für Datenschutzinformationen zur Verfügung gestellt. Darin werden die interessierten Wettermelder nicht nur über ihre Betroffenenrechte aufgeklärt, sondern den Teilnehmern werden auch alle notwendigen Informationen über den Umgang mit ihren Daten nach Artikel 13 DSGVO bereitgestellt.

3 Datenschutz im Verwaltungsbereich des SWR

3.1 AV – im Einklang mit der DSGVO

3.1.1 Datenschutzrechtliche Grundlagen

AV steht für **Auftragsverarbeitung**, die seit Geltung der Datenschutzgrundverordnung in Artikel 28 DSGVO normiert ist. Damit ist die **Verarbeitung personenbezogener Daten** gemeint, die im Auftrag und nach Weisung des Verantwortlichen von einem Auftragsverarbeiter vorgenommen wird. Für die Auftragsverarbeitung schreibt die Grundverordnung einen **Vertrag** (oder ein anderes Rechtsinstrument nach Unionsrecht) vor, der bestimmte Anforderungen erfüllen muss. Daher wird häufig auch noch die Abkürzung ADV (Auftragsdatenverarbeitungsvertrag) verwendet, die bereits vor Geltung der DSGVO über einen längeren Zeitraum gebräuchlich war.

Interessant ist dabei vor allem, was die DSGVO **unter** einer **Verarbeitung** versteht: Entgegen dem Wortlaut ist damit nicht nur die Verwendung oder Verwertung zu verstehen. Vielmehr schließt die Definition nach Artikel 4 Nr. 2 DSGVO vom Erheben über die Speicherung, Nutzung und Veränderung personenbezogener Daten auch den Zugang und letztlich auch die Löschung oder Vernichtung der Daten mit ein. Während die Verarbeitung noch gut definiert ist, fällt die Einordnung der **Verarbeitung im Auftragsverhältnis** meist schwer. Denn der Gesetzgeber versäumte es leider, eine klare Abgrenzung in der DSGVO vorzunehmen. So wird lediglich der **Auftragsverarbeiter** kurzerhand **definiert** als „Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet.“ Die exakte Einordnung der Auftragsverarbeitung würde den Rahmen des Tätigkeitsberichts wohl sprengen. Daher sei nur so viel gesagt, dass die Dienstleistung des Auftragsverarbeiters im Schwerpunkt auf eine Verarbeitung personenbezogener Daten gerichtet sein muss. Die Datenverarbeitung darf also nicht bloß ein Nebenprodukt der Dienstleistung sein.

Einmal als Auftragsverarbeitung eingestuft, bedarf es eines Vertrages, der die **Anforderungen nach Artikel 28 DSGVO** erfüllt. So habe ich bereits im Sommer 2017 einen entsprechenden Vertragsentwurf in den Arbeitskreis der Rundfunkbeauftragten für den Datenschutz (AKDSB) eingebracht. Mit dieser Grundlage und den Eingaben der Kollegen konnte zum Jahresende 2017 in einer Unterarbeitsgruppe ein **Mustervertrag**

erarbeitet werden, der die uneingeschränkte Zustimmung aller Datenschützer der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten erfahren hat. Erfreulicherweise kam der Mustervertrag im Berichtszeitraum regelmäßig zur Anwendung. Außerdem haben wir eine **englische Übersetzung gefertigt** und allen Kolleginnen und Kollegen zur Verfügung gestellt.

3.1.2 Umsetzung der Auftragsverarbeitungsverträge im SWR

Kurz vor Geltung der Datenschutzgrundverordnung zum 25. Mai dieses Jahres wurde das Datenschutzreferat regelrecht mit Anfragen und Verträgen zur Auftragsverarbeitung überflutet. Und es ist auch derzeit nicht zu erwarten, dass der Strom an AV-Verträgen alsbald versiegen wird. Weitere AV-Verträge sind bereits angekündigt. Insgesamt haben so allein **2018 weit über 50 Verträge** das Referat passiert, die der eingehenden Prüfung und auch der Beratung der Fachabteilungen bedürfen. So ist ein externer AV-Vertrag immer auf die **rechtlichen Anforderungen der DSGVO** zu prüfen und auch mit dem eigenen Vertragsmuster in jeder Regelung abzugleichen. Mitunter kommt es zu einem regen Austausch mit den Dienstleistern des SWR, die oft ihr eigenes Vertragsmuster favorisieren oder zumindest in teils zähen Verhandlungen versuchen, eigene Regelungen im ARD/ZDF Muster festzuschreiben. Die Bandbreite reicht von wenigen kurzen Verträgen, die nur das Notwendigste beschreiben, bis hin zu äußerst umfangreichen AV-Verträgen, die nicht selten 30 bis 40 Seiten umfassen, mitunter auch in englischer Sprache. Ab und an ist auch ein Zusatz in Form von Standardvertragsklauseln oder **technischen und organisatorische Maßnahmen (TOMs)** der Unterauftragsverarbeiter enthalten.

Es kommt nicht selten vor, dass das vorgegebene Datenschutzniveau der DSGVO auf dem Prüfstand steht. Immer wieder muss darauf hingewiesen werden, dass der europäische Gesetzgeber in der neuen Grundverordnung auch den Auftragsverarbeiter mit in die Pflicht genommen hat. Dies betrifft vor allem die Verantwortung für die technischen und organisatorischen Maßnahmen der Datensicherheit (TOMs), sowie Fragen der Haftung bei Datenschutzverletzungen.

Wir stehen den **Fachabteilungen** des SWR beratend zur Seite, erwarten aber, dass diese entweder bald selbst in der Lage sein werden, mithilfe unseres Mustervertrages zu arbeiten, oder aber, die Hilfe der **Rechtsabteilung** in Anspruch nehmen. Denn die

Belastungsgrenze für uns ist erreicht und der Rundfunkdatenschutzbeauftragte ist primär Aufsichts- und Kontrollorgan und nicht für die Durchführung des operativen Geschäfts zuständig.

3.2 Doppelter Aufwand für Eltern – Zuständigkeitswechsel Kindergeld

Seit Jahren wird vom SWR als einer Anstalt des öffentlichen Rechts das Kindergeld ausbezahlt. Dies geschieht über die Familienkasse des SWR, die auch den Familienzuschlag entrichtet. Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bedeutet dies, dass sie nur **einmal** und an einer Stelle die Nachweise (z.B. Studienbescheinigung für die Tochter oder den Sohn) für Kindergeld und Familienzuschlag vorlegen müssen. Jetzt hat der Gesetzgeber und damit auch dann die Bundesagentur für Arbeit gemeint, die die Bearbeitung und Auszahlung des Kindergeldes wieder in die eigenen Hände nehmen zu müssen. Ab 1. August 2018 ist deshalb die Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit zuständig. Damit müssen ihr die Studienbescheinigungen und andere Nachweise beigebracht werden und dieselben Unterlagen müssen dann auch noch bei der SWR Familienkasse eingereicht werden. Im Zuge der Überleitung war zu prüfen, welche Daten vom SWR zwecks Umstellung an die Bundesagentur übermittelt werden dürfen. Als PS: Die Tarifvertragsparteien beim SWR haben die Umstellung wohl auch zum Anlass genommen, die Höchstdauer für die Zahlung des Familienzuschlages um zwei Jahre zu senken.

3.3 Freiwillige Einwilligung der „festen Freien“

Nach mehrjährigen Verhandlungen zwischen SWR und den Gewerkschaften ver.di und DJV, die bereits im Juli 2010 ihren Anfang nahmen, konnte am 30. Mai 2018 ein Verhandlungsergebnis zur **neuen Honorarstruktur** erzielt werden. Infolgedessen wird nun arbeitnehmerähnlichen freien Mitarbeitenden unter bestimmten Voraussetzungen ein vertraglich vereinbartes Beschäftigungsverhältnis garantiert. Zudem kommen Tarifverträge zur Anwendung, die ab 1. Januar 2019 in Kraft treten werden. Im Zuge der **Überleitung** in die **neue Honorarstruktur** stellte sich im Berichtszeitraum damit die Frage, wie die im SWR genannten „festen Freien“ angemessen berücksichtigt werden können. Bei den festen Freien handelt es sich um Mitarbeiter, die zwar beim SWR nicht fest angestellt sind, jedoch in einer Regelmäßigkeit über einen längeren Zeitraum für den SWR tätig sind. Aus diesem Grund haben die festen Freien über die Jahre eine **weitgehende Gleichstellung** zu festangestellten Mitarbeitern des SWR erfahren. In

einem nächsten Schritt sollte nun die Überleitung in die neue Honorarstruktur mit einer Orientierung am Vergütungssystem der Festangestellten vollzogen werden. Zu diesem Zweck sollte anhand eines festgelegten Rechenweges durch Eingabe bestimmter Daten des Jahres 2017 der individuelle Honorar-Tagessatz ermittelt und damit Bestandsschutz erreicht werden. Dies waren der Name der/des Beschäftigten, die Honorarempfänger Nummer, die Berufsgruppe, die Jahreshonorarsumme 2017 (ohne Spesen, Tagegelder usw.), die Zahl der Beschäftigungstage sowie die Vertragsart.

Für die Berechnung sollten die **Daten an die Arbeitsgruppe Honorarstruktur**, bestehend aus dafür benannten Vertretern von ver.di, DJV und SWR, zur Nutzung und Verarbeitung übermittelt werden. Aus der Sichtweise eines Datenschützers drängt sich dann naturgemäß die Frage auf, ob für einen solchen Vorgang eine gesetzliche Rechtsgrundlage existiert. Denn im Datenschutz gilt der Grundsatz des Verbots mit Erlaubnisvorbehalt, nach dem die Verarbeitung personenbezogener Daten nur dann rechtmäßig ist, wenn eine ausdrückliche Erlaubnis besteht. Nach eingehender Prüfung der Gesetzeslage und der angewandten Tarifverträge konnte die Überleitung der Daten nicht auf einer Rechtsgrundlage beruhen. Daher verblieb nur die Empfehlung auszusprechen, die Weitergabe der Daten einer Testgruppe an die AG Honorarstruktur von einer freiwilligen **Einwilligungserklärung** der festen Freien abhängig zu machen. Hierzu wurde in Kooperation mit der Abteilung Personalstrategie ein Muster einer Einwilligungserklärung ausgearbeitet. Nachdem eine repräsentative Auswahl von festen Freien ihre Einwilligung erteilt hatten, stand einer Übermittlung der Datensätze und damit letztlich dem Abschluss der Verhandlungen nichts mehr im Wege.

3.4 Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

Das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten folgt auf das bislang aus dem BDSG a.F. und dem Landesdatenschutzgesetz BW bekannte Verfahrensverzeichnis. Bei der Begrifflichkeit handelt es sich zugegebenermaßen nicht um eine besonders eingängige Bezeichnung. Und doch ist sie zutreffend wie konsequent, da in der DSGVO durchgehend von der Verarbeitung als Tätigkeit die Rede ist. Die **Verarbeitung** wiederum ist in aller Kürze definiert als ein Vorgang, der mit personenbezogenen Daten in Zusammenhang steht. Unter einem Vorgang ist der komplette „Lebenszyklus“ personenbezogener Daten vom Erfassen und Speichern über die Übermittlung bis zur Löschung oder Vernichtung zu verstehen.

Die nunmehr geltende DSGVO sieht vor, dass jeder Verantwortliche und gegebenenfalls sein Vertreter ein **Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten** führen soll. Erwägungsgrund 82 zu Artikel 30 DSGVO liefert auch den Grund hierzu: Zum Nachweis der Einhaltung der Datenschutzgrundverordnung. Weiter heißt es darin: „Jeder Verantwortliche und auch jeder Auftragsverarbeiter sollte verpflichtet sein, mit der Aufsichtsbehörde zusammenarbeiten und dieser auf Anfrage das entsprechende Verzeichnis vorzulegen, damit die betreffenden Verarbeitungsvorgänge anhand dieser Verzeichnisse kontrolliert werden können“. Dies bedeutet, der Verantwortliche kommt mit der Erstellung der Verzeichnisse seinen **Dokumentationspflichten** gegenüber der Aufsichtsbehörde nach. Ganz nebenbei bietet das Verzeichnis auch für den Verantwortlichen einen echten Mehrwert, indem mit einem kurzen Blick jede Verarbeitung personenbezogener Daten sofort erkennbar ist.

Natürlich muss von Zeit zu Zeit nachträglich noch kontrolliert werden, ob Verarbeitungstätigkeiten beim Sender richtig erfasst wurden. Aber viel wichtiger ist es, als Aufsicht bereits im Vorfeld tätig zu sein. So habe ich bereits Ende 2017, noch vor Geltung der DSGVO, in Zusammenarbeit mit den Datenschutzbeauftragten der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, ein solches **Verzeichnis als Musterformular** erstellt. Dieses Muster erfüllt, vorausgesetzt es wird vom Verwender richtig ausgefüllt, sämtliche Anforderungen aus Artikel 30 DSGVO. Bei Rückfragen zum Ausfüllen der Verzeichnisse stehe ich den Fachabteilungen auch regelmäßig beratend zur Seite.

3.5 Tätigkeitserfassung in LUNA

Im Zeichen des Erdtrabanten steht nicht nur die aktuelle Dokureihe Winter of Moon bei ARTE. Bei LUNA handelt es sich um eine Software, die der SWR zur Erfassung von Tätigkeiten aller Mitarbeitenden einer bestimmten Fachabteilung eigens entwickelt hat. Darin werden alle aufgewendeten Arbeitszeiten mit fachlichen Tätigkeiten verknüpft. Bevor zum Jahreswechsel 2017/2018 zwei Testphasen mit LUNA durchgeführt werden konnten, habe ich im Vorfeld eine Datenschutzfolgeabschätzung durchgeführt. Daraufhin habe ich die folgenden Anpassungen als zwingend notwendig erachtet:

- Nur Führungskräfte einer Abteilung dürfen Zugriff auf personenbezogene Daten der Mitarbeiter haben

- Personenbezogene Daten müssen zwei Jahre nach Eingabe gelöscht werden
- Alle Buchungen müssen spätestens nach sieben Jahren aus LUNA gelöscht werden

Weiter habe ich darauf hingewiesen, dass es sich bei der Erfassung von Tätigkeiten in LUNA um eine Verarbeitung personenbezogener Daten handelt. Nach Artikel 30 DSGVO bedurfte es daher eines Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten (vgl. 3.4). Nachdem alle Anforderungen erfüllt waren, konnte LUNA erfolgreich aus der Testphase treten und im Mai 2018 in Betrieb genommen werden.

3.6 *Der SWR bleibt mobil*

Fahrgemeinschaften schonen die Umwelt und den Geldbeutel der Mitarbeiter. Zudem sind Parkplätze an allen Standorten Mangelware. Der Verwaltungsdirektor hat deshalb eine Initiative für Fahrgemeinschaften gestartet. Über eine Mitfahrer-App sollen insbesondere spontane Fahrgemeinschaften auf dem Weg zur Arbeit, aber auch für Dienstfahrten gebildet und genutzt werden. Über die Cloud-basierte App „Car TwoGo“ von SAP können sich die Mitarbeiter auf freiwilliger Basis zusammenfinden. Da für die Nutzung des Systems nicht nur bestimmte Stammdaten, sondern auch Bewegungsdaten erhoben und gespeichert werden, wurde ich bereits im Vorfeld eingeschaltet. Damit konnten die Grundsätze der Transparenz und Datenminimierung sowie die Speicherung der Daten in Deutschland umgesetzt werden. Auch die Löschung der Daten sowie die Möglichkeit quasi anonym festzulegen, dass man selbst im Rahmen der freiwilligen und grundsätzlichen Teilnahme an der Aktion mit einem bestimmten Kollegen eben dann doch keine Fahrgemeinschaft bilden will, wurde realisiert. Denn Freiwilligkeit und Kontrolle über die eigenen Daten waren ein wichtiges Kriterium. Nach der Auftaktveranstaltung im April und einer Information im Intranet ist dann das Mitfahrerprojekt gestartet und befindet sich seitdem praktisch SWR-weit in der Anwendung.

3.7 *Kein Vertrauen in die Vertraulichkeitserklärung*

Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter hat bislang beim Eintritt in den SWR die Verpflichtung auf das **Datengeheimnis** unterschrieben. Da die entsprechenden Regelungen sowohl im Bundesdatenschutzgesetz als auch den Landesdatenschutzgesetzen weggefallen sind, dachte man in Literatur und Praxis

zunächst, die Europäische Datenschutz-Grundverordnung verzichte auf eine entsprechende Erklärung. Doch die 99 Artikel der EU-DSGVO haben es in sich. So wurde schnell festgestellt, dass die Mitarbeiter nach wie vor verpflichtet werden müssen. Zudem heißt es jetzt „**Verpflichtung auf die Vertraulichkeit**“. Dies ergibt sich aus einem Zusammenspiel der Artikel 4 Abs. 1, 29 und § 32 Abs. 4 DSGVO. Für den journalistischen Bereich wird dies ausdrücklich in § 9 c Rundfunkstaatsvertrag (RStV) geregelt.

Aufgrund dieser Erkenntnis war klar, dass auch alle Personen im SWR, die Zugriff auf einen Computer haben, auf die Vertraulichkeit zu verpflichten sind. Ich habe deshalb schon Mitte Dezember 2017 einen **umfassenden Entwurf nebst Merkblatt** gefertigt und angeregt, auf dieser Grundlage die Unterschriften der Mitarbeiter einzuholen. In meinem Entwurf waren auch die bisher getrennten Verpflichtungen auf das Telekommunikationsgeheimnis sowie die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten und – da letztlich jeder im SWR irgendwie an den journalistischen Produkten mitwirkt – auch die Verpflichtung auf das Datengeheimnis nach § 9 c RStV.

Nach vielfachen Diskussionen und Intranetveröffentlichungen hat schließlich die Hautabteilung Personal und Rechtemanagement am 7. Mai 2018 die Verpflichtung auf die Vertraulichkeit nebst Merkblatt versandt. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wurden gebeten, bis zum 25. Mai 2018 (Inkrafttreten der DSGVO), die Erklärung zu unterschreiben. Was dann folgte, kann man rückwirkend nur als **Sturm im Wasserglas** bezeichnen. Heftigste Intranet-Kommentare und E-Mails erweckten den Eindruck, als ob man mit der Unterschrift, die Datenschutzgesetze einzuhalten, Unmögliches verlangen würde. Obwohl es nicht meine Aufgabe als Kontrollorgan war und ist, für die operative Umsetzung rechtlicher Vorgaben zu sorgen, habe ich an allen drei Standorten Informationsveranstaltungen abgehalten. Nur langsam und als man merkte, dass der SWR keinen Sonderweg beschreitet, sondern dass die anderen Anstalten dasselbe von ihren Mitarbeitern verlangten (und dies dort problem- und geräuschlos vonstattenging), entschloss sich die Mehrheit, die Erklärung zu unterzeichnen. Auch nach weiteren Aufforderungen ist aber das Ziel noch nicht erreicht: Nach wie vor steht die Unterschrift von über 250 Personen (ungefähr 4 % der von einer solchen Verpflichtung Betroffenen) aus (Stand 21. Januar 2019).

4 Datenschutz beim ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice

4.1 Grundlagen zum Rundfunkbeitrag

Mit der Reform der Rundfunkfinanzierung zum 1.1.2013 erfolgte die Umstellung auf eine **neue Finanzierungsform**. Die an Rundfunk- und Fernsehempfangsgeräte gebundene frühere **Rundfunkgebühr** wurde **durch** den **Rundfunkbeitrag ersetzt**, der im Privatbereich pro Wohnung erhoben wird, unabhängig von der Zahl der darin gemeldeten Bewohner und der dort befindlichen Empfangsgeräte. Im geschäftlichen und gewerblichen Bereich wird an die Betriebsstätten angeknüpft.

Verwaltet werden die Daten der Rundfunkbeitragszahler (wie seither die der Gebührenzahler) zentral in Köln durch den „**ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice**“. Spezielle Sachverhalte werden von den dezentralen Beitragsabteilungen in den einzelnen Landesrundfunkanstalten betreut.

Für die Kontrolle dieses zentralen Beitragsservices ARD ZDF Deutschlandradio sind, wie bereits vorher bei der GEZ, die Datenschutzbeauftragten der einzelnen Rundfunkanstalten jeweils für ihren Teilnehmerkreis nach Maßgabe des für die Rundfunkanstalt geltenden Rechtes zuständig. Die Ausnahme bilden die Länder Berlin und Brandenburg (RBB), Bremen (RB) und Hessen (HR). Hier üben die Landesdatenschutzbeauftragten die Kontrollfunktion aus. Unter dem Gesichtspunkt der Staatsferne des Rundfunks ist dies verfassungsrechtlich höchst bedenklich. Denn die Landesdatenschutzbeauftragten wirken damit als staatliche Fremdkontrollorgane in die Rundfunkanstalten hinein und zwar insbesondere in dem für Rundfunkanstalten existenziellen und auch verfassungsrechtlich besonders sensiblen und geschützten Bereich der Rundfunkfinanzierung (Knothe/Potthast, Festschrift für Hans-Dieter Drewitz, Nomos-Verlag, S. 167 f.).

Für die Daten der fast 7,4 Mio. privaten **Rundfunkbeitragskonten** im **Sendebereich des SWR**, also Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz, gelten materiell die **Vorschriften des Rundfunkbeitrags-Staatsvertrages** und ergänzend das Landesdatenschutzgesetz Baden-Württemberg (aufgrund § 39 Abs. 1 SWR-Staatsvertrag; vgl. Anhang Ziff. 9.1). Für die **Kontrolle** ist ausschließlich der **Rundfunkbeauftragte für den Datenschutz** im SWR zuständig.

Routinemäßige Datenschutzaufgaben im Bereich des Gebühreneinzugs werden gemäß § 11 Abs. 2 RBStV von der internen Datenschutzbeauftragten des zentralen Beitragsservice vor Ort in Köln wahrgenommen. Sie ist oft erste Ansprechpartnerin bei Datenschutzbeschwerden (datenschutz@beitragsservice.de). Als Mitglied des Arbeitskreises der Rundfunkdatenschutzbeauftragten ist sie zudem ins Netzwerk der Kontrolle im Rundfunkbereich eingebunden (vgl. Ziff. 7.6).

4.2 Datenbestand beim zentralen Beitragsservice und beim SWR

Der Beitragsservice in Köln ist eine nicht-rechtsfähige **Gemeinschaftseinrichtung** von ARD, ZDF und Deutschlandradio und für die Abwicklung des Beitragseinzugs und die Verwaltung der rund 44,5 Millionen Beitragskonten zuständig.

Der Anteil der **SWR-Beitragszahler** am Gesamtaufkommen liegt bei fast 7,4 Mio. privaten und ca. 660.000 nicht-privaten (also geschäftlichen) Rundfunkbeitragskonten bei ca. 18 % des Gesamtbeitragsaufkommens. Damit ist der SWR nach wie vor die zweitgrößte Landesrundfunkanstalt innerhalb der ARD nach dem WDR und vor dem NDR als drittgrößtem Sender.

Wie bei allen Landesrundfunkanstalten verfügt auch der SWR über eine **eigene dezentrale Abteilung** für die Rundfunkbeitragsabwicklung. Die Zahl der Mitarbeiter ist in den letzten Jahren deutlich reduziert worden, weil immer mehr Aufgaben vom zentralen Beitragsservice in Köln übernommen werden.

4.3 Meldedatenabgleich

Am 6. Mai 2018 startete der **Meldedatenabgleich 2018** zum Rundfunkbeitrag. Der Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio gleicht ab diesem Tag die Daten aller volljährigen Bürgerinnen und Bürger der Einwohnermeldeämter mit seinen Bestandsdaten ab. Ziel des Meldedatenabgleichs ist es zu klären, für welche Wohnungen bislang kein Rundfunkbeitrag entrichtet wird. Wer keiner bereits zum Rundfunkbeitrag angemeldeten Wohnung zugeordnet werden kann, wird angeschrieben und um Rückmeldung gebeten, ob eine Anmeldung notwendig ist. Melden die angeschriebenen Personen zurück, dass für die Wohnung bereits ein Beitrag gezahlt wird und teilen die entsprechende Beitragsnummer mit, werden ihre Daten unverzüglich

gelöscht. Erfolgt eine Rückmeldung, dass noch kein Beitrag gezahlt wird, oder bleibt eine Reaktion aus, so wird eine Anmeldung vorgenommen. Bis zum 2. November 2018 sind 2.285.000 Erstbriefe versandt worden, in deren Folge es zu 246.000 Anmeldungen und zu 68.000 Abmeldungen kam, was die Erforderlichkeit des Instruments zur Klärung beitragsrechtlicher Sachverhalte zeigt.

4.4 Entscheidungen zur Rechtmäßigkeit des Rundfunkbeitrags

Nicht nur das **Bundesverfassungsgericht** hat die Rechtmäßigkeit des Rundfunkbeitrags bestätigt (Urteil vom **18. Juli 2018** (1 BvR 1675/16, 1 BvR 981/17, 1 BvR 836/17, 1 BvR 745/17; Tenor abgedruckt im BGBl. 2018, Seite 1349; vgl. ausführlich oben Ziff. 1.4.4), sondern auch der **Europäische Gerichtshof** bringt mit seinem Urteil die Rechtmäßigkeit nach europäischem Recht zum Ausdruck (Urteil vom 13.12.2018, C-492/17).

4.5 Das digitale Zeitalter hat begonnen

Im Mai 2018 **endete** die öffentliche **Auslage** der **Broschüren in Papierform** mit Einzel formularen zum Rundfunkbeitrag. Die Formulare, die in Banken, Sparkassen, Bürgerbüros etc. ausgelegt wurden, stehen fortan ausschließlich online zur Verfügung. Ebenso beendet wurde das **Mikrofilm-Archiv**. Vor Jahren erfolgte die Sicherung eingehender Vorgänge nicht elektronisch, sondern über ein Mikrofilm-Archiv. Es war im Sommer 1984 eingerichtet worden und wurde später durch ein elektronisches Archivsystem abgelöst. Nachdem jetzt die Aufbewahrungsfristen abgelaufen waren, konnte das Mikrofilm-Archiv Ende März 2018 in einer Müllverbrennungsanlage **thermisch vernichtet** werden (unter Überwachung durch die interne Revision des Beitragsservice).

4.6 Das Großprojekt Europäische Datenschutz-Grundverordnung

Auch wenn es bereichsspezifische Datenschutzregelungen im Rundfunkbeitrags-Staatsvertrag gibt, so musste dennoch die Europäische Datenschutz-Grundverordnung umgesetzt werden. Mit dem Großprojekt **EUDAGO** wurde dies bewerkstelligt. Es ging insbesondere darum, schwerpunktmäßig folgende **Aufgaben zu erfüllen**:

- Erstellung der Verzeichnisse von Verarbeitungstätigkeiten (Art. 30 EU-DSGVO),

- Erstellung von notwendigen Datenschutzfolgen-Abschätzungen Art. 35 EU-DSGVO),
- Überarbeitung der Informationsverfahren und des Internetauftritts (Art. 12 bis 14 EU-DSGVO),
- Überarbeitung der Auskunftsverfahren (elektronisch und papiergebunden) sowie Überarbeitung der Verträge für die Auftragsdatenverarbeitung (Art. 28 EU-DSGVO).

Nachdem bis Ende Oktober 2017 der **Projektplan** (inklusive der Schätzung der internen und externen Aufwände) abgeschlossen war, wurde zur Begleitung und Überwachung des Projektes ein sogenanntes Controlboard etabliert. Dem gehörten neben dem Geschäftsführer und weiteren Geschäftsleitungsmitgliedern auch die behördliche Datenschutzbeauftragte und ich in meiner Funktion als datenschutzrechtliches Aufsichtsorgan (und stellvertretend für die anderen Rundfunkbeauftragten für den Datenschutz) an.

Nach der Auftaktsitzung am 3. November 2017 und weiteren Sitzungen konnte das Projekt mit der 5. Sitzung **am 19. Juni 2018 erfolgreich abgeschlossen** werden. Die von mir initiierten und vom Arbeitskreis der Rundfunkdatenschutz-Beauftragten verabschiedeten Formulare für die Verfahrensverzeichnisse und der Mustervertrag zur Auftragsdatenverarbeitung konnten als Grundlage genommen werden. Am 17. April 2018 habe ich von den 39 **Verzeichnissen von Verarbeitungstätigkeiten** für den Beitragseinzug 22 Verzeichnisse **geprüft** und kommentiert.

5 Datensicherheit im SWR

Auch 2018 gab es immer wieder Meldungen über Hackerangriffe. Nicht nur staatliche Stellen oder Geheimdienste haben ein Interesse an der Arbeit der Medien, sondern auch Hacker schauen verstärkt auf Rundfunkanstalten. Datensicherheit bzw. IT-Sicherheit ist eine permanente Aufgabe und es ist deshalb nicht verwunderlich, dass auch die EU Datenschutz-Grundverordnung fordert, dass sich die Datensicherheit am jeweiligen Stand der Technik zu orientieren habe (Art. 32 EU-DSGVO). Das nach wie vor bestehende vierköpfige Referat IT Sicherheitsmanagement organisiert und sorgt für ein auf die neuesten Technologien ausgerichtetes Sicherheitsniveau. Im Falle eines Angriffs stehen sie zur Verfügung und koordinieren. Die Zusammenarbeit mit dem Referat ist nicht nur im Rahmen der SWR-IT-Sicherheitskonferenz, sondern auch im Tagesgeschäft als hervorragend zu bezeichnen. Denn damit können die datenschutzrechtlichen Bewertungen meinerseits durch deren sicherheitstechnische Bewertungen ergänzt und abgerundet werden.

5.1 *Angriff auf funk*

funk (www.funk.net) ist das **Content-Netzwerk** von ARD und ZDF und produziert **Inhalte für 14- bis 29-Jährige**. Im April 2018 kam es zu einem **Angriff auf das Portal und Webangebot** des Jugendprogramms *funk*. Es wurde das Presseportal kompromittiert, also missbraucht, um damit Spam-Mails zu versenden. Deshalb wurde das Presseportal von *funk* zunächst einmal einfach heruntergefahren, damit von dort aus keine weiteren Spam-Mails mehr verschickt werden konnten.

Außerdem wurde gleichzeitig eine DDoS-Attacke auf *funk* durchgeführt. Ein **Distributed-Denial-of-Service-Angriff** bezweckt in der Regel, durch eine Unsumme von Auskunftsanfragen pro Sekunde, den Rechner in die Knie zu zwingen und damit zu einem Ausfall des Service zu kommen. Durch rasche Gegenmaßnahmen des Referats IT Sicherheitsmanagement konnte auch dieser Angriff erfolgreich abgewehrt werden.

5.2 *Neue Passwortregelungen*

Seit dem 15. März 2018 gelten im SWR neue Passwortregelungen für die Benutzerkonten. Zukünftig müssen die Passwörter mindestens zehn Zeichen lang sein und dabei drei Zeichen aus einer der vier Kategorien (Großbuchstaben,

Kleinbuchstaben, Ziffern, Sonderzeichen) bestehen. Die Umstellung - begleitet von entsprechenden Informationen im Intranet - verlief problemlos.

6. Auskunftersuchen und Beschwerden

Beschwerden über vermeintliche Datenschutzverstöße gab es schon immer und schon immer bezog sich die überwiegende Anzahl auf den Rundfunkbeitragseinzug. An dieser **Struktur** hat sich auch nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung vom 25. Mai 2018 **nichts geändert**, allerdings ist die **Anzahl** der Auskunftersuchen bzw. Beschwerden in diesem Jahr explosionsartig **angestiegen**.

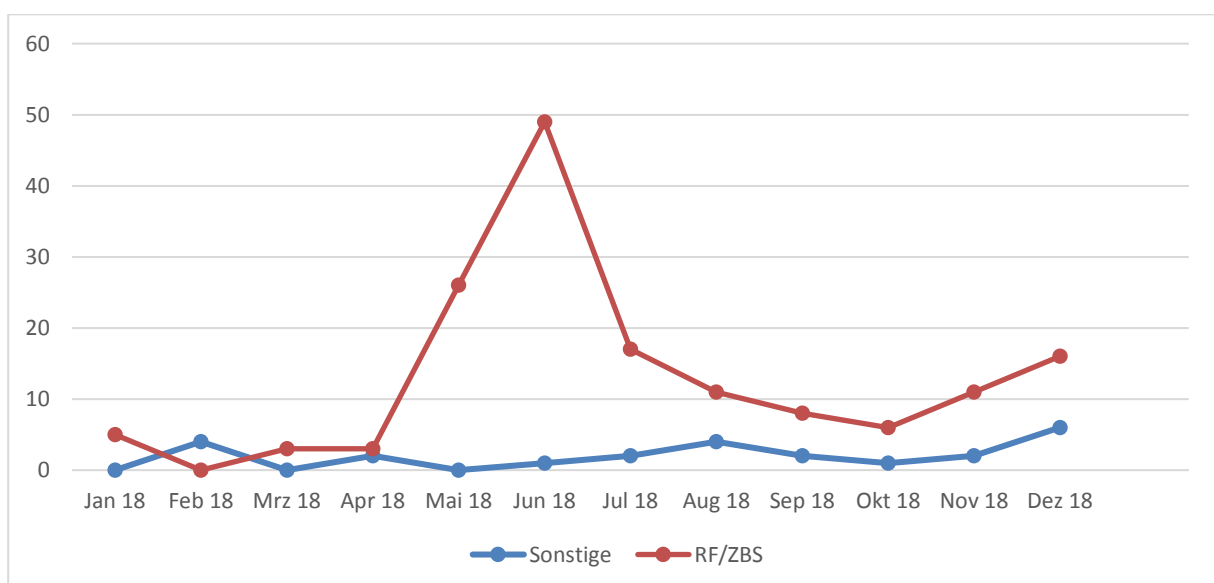
Dies traf

- sowohl für die **bei mir im SWR direkt** eingehenden **179 Vorgänge** (nachfolgend Ziff. 6.1),
- als auch die beim zentralen **Beitragsservice** in Köln eingegangenen 6.632 Vorgänge (nachfolgend Ziff. 6.2) zu.

6.1 Beim SWR eingegangene Auskunftersuchen und Beschwerden

Waren 2016 noch 49 und 2017 dann 47 Anfragen zu verzeichnen, so waren es Ende **2018** schließlich **179 Auskunftersuchen und Beschwerden**. Das entspricht einem Aufkommen von einer Beschwerde an jedem zweiten Tag.

Die beiliegende Übersicht veranschaulicht den Eingang im **Monatsverlauf**:



Der fulminante Anstieg begann mit Geltung der EU-DSGVO. In dieser Zeit gingen mehrere Dutzend Beschwerden an einem Tag ein. Waren es bis zum 25. Mai gerade einmal insgesamt 19 Beschwerden, so gingen danach weitere 160 Beschwerden und Auskunftersuchen ein (per Brief, Telefax, E-Mail, oder Kontaktformular). Die Situation hat sich zwar nach dem 25. Mai 2018 zunächst etwas beruhigt, doch seit November steigen die Zahlen wieder. Für 2019 rechne ich mit weit über 150 Eingaben.

6.1.1 Direkteingaben zum Rundfunkbeitragseinzug

Von den insgesamt 179 Beschwerden, die bei mir im Jahr 2018 eingingen, betrafen **155** den **Rundfunkbeitragseinzug**.

Es war zu erwarten, dass es im Zusammenhang mit dem Beitragseinzug zu vermehrten Eingaben kommen wird. Denn die EU-DSGVO warf lange Schatten voraus. Bereits in der Vergangenheit wurde versucht, über das **Vehikel *Datenschutz*** zum beitragsrechtlich gewünschten Ergebnis (in der Regel: Keine Zahlungen leisten zu müssen) zu kommen. So wurde und wird die Löschung oder Berichtigung von Daten mit der Begründung verlangt, es liege kein Rundfunkbeitragsverhältnis vor. Daten seien zu Unrecht erhoben oder zu Unrecht von den Meldebehörden übermittelt worden. Es ist nicht immer einfach, den Beschwerdeführern klarzumachen, dass zuerst die beitragsrechtlichen Fragen zu klären sind. Wenn allerdings (was in wenigen Fällen auch vorkommt) offensichtlich ist, dass beitragsrechtliche Sachverhalte falsch beurteilt wurden, veranlasse ich gleichzeitig die entsprechende Korrektur bei der Beitragsabteilung.

Als am Freitag, den **25. Mai 2018** die EU-DSGVO wirksam wurde, war dies der **Startschuss** für die Flut von Auskunftsanfragen.

Weil ein steiler Anstieg der Beschwerden und Auskunftsanfragen nach dem 25. Mai 2018 zu erwarten war, wurden im Vorfeld entsprechende Vorbereitungen getroffen (vergleiche auch Ziffer 4.6 des TB zum Projekt EUDAGO des Beitragseinzugs in Köln). So konnte bis auf zwei Fälle das Ziel erreicht werden, Auskunftsanfragen im Hinblick auf den Rundfunkbeitragseinzug innerhalb von 78 Stunden zu beantworten.

Dies wurde dadurch erleichtert, dass in der heißen Phase nach dem 25. Mai die ganz überwiegende Anzahl von Anfragen mithilfe von aus dem Internet heruntergeladenen Formularanfragen durchgeführt wurden. Dort wurden bestimmte Befürchtungen artikuliert und Mutmaßungen angestellt. So wurde der Verdacht geäußert, beim Beitragseinzug würden Scorewerte gebildet und damit Persönlichkeitsbewertungen vorgenommen. Auch die Weitergabe an andere Stellen oder die kommerzielle Verwendung der Daten wurde unterstellt und deshalb ein Verbot ausgesprochen, Werbung zu erhalten.

Ich musste in fast allen Antwortschreiben **vorab** darauf hinweisen, dass es sich beim Rundfunkbeitragseinzug

- um strikten Gesetzesvollzug auf der Grundlage des als Landesgesetz erlassenen Rundfunkbeitrags-Staatsvertrages (RBStV) handelt,
- nach dem RBStV eine eindeutige und rigorose Zweckbindung besteht, weshalb auch keine kommerzielle Nutzung oder gar Verkauf der Daten erfolgt,
- weder Scorewerte gebildet, noch Persönlichkeitsprofile erstellt werden und keine Daten ins Ausland (nicht mal innerhalb Europas) übermittelt werden.

6.1.2 Sonstige Direkteingaben beim Rundfunkdatenschutzbeauftragten

Wohl ausgelöst durch die Berichte über die EU-Datenschutz-Grundverordnung wenden sich zunehmend **auch Mitarbeiter und Versorgungsempfänger** mit datenschutzrechtlichen Beschwerden an mich. Die ganz überwiegende Anzahl der sonstigen Eingaben und Beschwerden kommen aber „von außerhalb“ und haben ihren Ursprung in den vermehrten **Aktivitäten des SWR im Internet**, insbesondere der Präsenz auf Drittplattformen bzw. in den sozialen Medien. Dies wird kritisch und misstrauisch verfolgt. Für **Aktivitäten** in Bezug auf **Facebook**, sei es die Einbindung sogenannter „likes“ oder der **Aufbau von Fanpages**, haben die Beschwerdeführer regelmäßig kein Verständnis und kritisieren die Nutzung bzw. Zusammenarbeit mit einem Unternehmen, dessen Geschäftsmodell auf Datenschutzverstößen beruhe. Auch für mich ist der in den Programmen oft einseitige Verweis auf Facebook statt auf die SWR-Webseiten im Internet (mit dem Argument, man müsse Zuschauer dort abholen, wo sie sich befinden) nicht überzeugend und datenschutzrechtlich fragwürdig. Allerdings ist die rechtliche Bewertung aufgrund der durch das Medienprivileg geschaffenen Ausnahmen schwierig. Ob der SWR – wie es ein Beschwerdeführer formuliert hat – letztlich nicht das Monster füttert, dass ihn fressen wird, kann nur die zukünftige Entwicklung der Medienlandschaft zeigen. Der **Intendant des Deutschlandradios**, Herr

Stefan Raue, äußerte sich in den Stuttgarter Nachrichten vom 2. Oktober 2018, S. 15 wie folgt:

„Das Problem ist, dass wir alle enteignet werden. Wir werden eingeladen von Facebook & Co., unsere Inhalte dort anzubieten. Dann tun wir das und freuen uns, mehr Leute zu erreichen. Beim Nutzer entsteht aber der Eindruck, der Absender sei Facebook.“

6.1.3 Feststellung zu den Direkteingaben

- Der Löwenanteil der Beschwerden betrifft nach wie vor den Rundfunkbeitrags-einzug. Es zeichnet sich ab, dass zunehmend Probleme im Zusammenhang mit der Zahlungspflicht für eine Zweitwohnung angesprochen werden.
- Sowohl die Beschwerden zum Beitragseinzug als auch die der sonstigen Eingaben werden inhaltlich komplexer. Die Zahl und die Intensität sowie der Umfang der Nachfragen nach einer Antwort als auch die der querulatorischen Anfragen steigen.
- Die Zahl der Beschwerden dürfte kaum auf das Ausgangsniveau zurückfallen und bindet damit nennenswert Arbeitskraft.

6.2 Anfragen und Auskunftersuchen beim Beitragsservice in Köln

Gehen Fragen oder **Beschwerden** direkt **beim zentralen Beitragsservice in Köln** ein, so antwortet grundsätzlich die betriebliche Datenschutzbeauftragte des Beitragsservice. Eingaben von Rundfunkteilnehmern aus dem Sendegebiet des SWR, die über einen Routineschriftwechsel hinausgehen oder datenschutzrechtliche Grundsatzfragen betreffen, beantworte ich ebenso selbst wie direkt beim SWR eingehende Anfragen oder Beschwerden (siehe oben Ziff. 6.1). Denn viele Betroffene wenden sich mit datenschutzrechtlichen Fragen beim Einzug der Rundfunkbeiträge auch direkt an mich.

Die Zahl der Eingaben von Rundfunkteilnehmern mit datenschutzrechtlichen Fragestellungen beim Beitragsservice ist im Jahr 2018 nach Inkrafttreten der EU-Datenschutz-Grundverordnung in die Höhe geschossen. Waren es 2016 insgesamt 831 Beschwerden und 2017 sogar nur 717, so waren es im Jahr 2018 **bis** zum Inkrafttreten der EU-DSGVO 497 und **danach** weitere 6.135, also zusammen 6.632.

Die beiden nachfolgenden Tabellen zeigen die Entwicklung bis zum 25. Mai 2018 und danach.

Gesamtanzahl der Geschäftsvorfälle beim Beitragsservice in Köln verteilt auf die einzelnen Landesrundfunkanstalten **vor** dem 25. Mai 2018

Vorgangsart	BR	HR	MDR	NDR	RBB	RB	SR	SWR	WDR	Unb.	Gesamt
Ersuchen von Bürger(n)/innen um Auskunft über zu ihrer Person gespeicherte Daten	57	29	38	55	48	3	6	64	67	-	367
Fragen bezüglich der Herkunft von Daten (z.B. Adressen) bzw. der Berechtigung zur Datenerhebung	3	2	5	3	4	-	-	3	2	-	22
Verlangen, gespeicherte personenbezogene Daten zu löschen, zu sperren oder zu berichtigen	11	3	8	8	8	1	-	9	11	-	59
Verlangen, Beitragszahlerdaten nicht zu anderen Zwecken zu nutzen bzw. zu übermitteln	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Andere, nicht den vorstehenden Fallgruppen zuzuordnende Anfragen bzw. Eingaben zum Datenschutz	5	3	3	5	2	-	-	-	1	3	22
Anfragen von Finanzämtern nach Daten (insbes. Bankverbindungen) von Beitragszahler(n)/innen	-	-	3	2	-	-	-	-	2	-	7
Anfragen von Kommunalkassen oder sonstigen Stellen nach Daten (Adressen, Bankverbindungen) von Beitragszahler(n)/innen	2	-	1	3	8	-	-	2	4	-	20
Anzahl Vorgänge insgesamt	78	37	58	76	70	4	6	78	87	3	497

Nach dem Inkrafttreten der EU-Datenschutz-Grundverordnung wurde der zentrale Beitragsservice mit Auskunftsanfragen überschwemmt. Allerdings sind dann die Zahlen zurückgegangen.

Verteilung der Beschwerden und Auskunftersuchen nach dem 25. Mai 2018

Vorgangsart	BR	HR	MDR	NDR	RBB	RB	SR	SWR	WDR	Unb.	Gesamt
Auskunftersuchen nach EU-Datenschutz-Grundverordnung	1121	454	578	946	567	55	54	1063	1157	-	5995
z. B. Fragen zur Herkunft, Verlangen nach Löschung; keine Weiterübermittlung	21	12	15	18	14	1	3	20	29	7	140
Anzahl Vorgänge insgesamt	1142	466	593	964	56	581	56	1083	1186	7	6135

7 Organisation und Zusammenarbeit bei der Datenschutzkontrolle

7.1 Aufbau und Organisation auf europäischer Ebene

Wie die alte EG-Datenschutzrichtlinie 95/46/EG vom 24.10.1995 fordert auch die **EU-Datenschutz-Grundverordnung** die Errichtung von **Aufsichtsbehörden** (früher Kontrollstellen genannt). In den **Artikeln 51 ff. EU-DSGVO** werden hierzu konkrete Vorgaben gemacht. Die Aufsichtsorgane müssen **unabhängig** sowie **weisungsfrei** sein und keiner Dienst-, Fach- oder Rechtsaufsicht unterliegen.

Die Aufsichtsbehörden müssen nicht nur untereinander zusammenarbeiten, sondern auch mit dem neu geschaffenen **Europäischen Datenschutzausschuss** (Art. 68 EU-DSGVO). Im Gegensatz zu der Vorgängerorganisation (Art. 29 Gruppe) hat er weitreichende Aufgaben und Befugnisse. Eingebunden sind auch die EU-Kommission sowie der **Europäische Datenschutzbeauftragte** als Kontrollorgan für die Organe und Einrichtungen der EU (siehe oben Ziff. 1.2.1).

7.2 Aufbau und Organisation in Deutschland

Auch nach der **EU-Datenschutz-Grundverordnung** können in einem Land **mehrere Aufsichtsbehörden** errichtet werden. Deshalb gibt es **in Deutschland** folgende Aufsichtsorgane:

- der oder die Bundesdatenschutzbeauftragte,
- die Landesdatenschutzbeauftragten (in Bayern für den Bereich der Privatwirtschaft das Landesamt für Datenschutzaufsicht),
- die kirchlichen Datenschutzbeauftragten (siehe Art. 91 EU-DSGVO),
- die **Rundfunkdatenschutzbeauftragten** sowie
- die Datenschutzbeauftragte bei den Landesmedienanstalten.

Diese Vielfalt mag auf den ersten Blick verwirren, führt aber durch die mit den speziellen Materien vertrauten Aufsichten nicht nur zu einer höheren Kontrolldichte, sondern auch (ganz im Sinne des europäischen Subsidiaritätsprinzips) zu spezifischen und praxisgerechten Lösungen. Auch wenn Betroffene oft nicht die für sie zuständige Aufsichtsbehörde kennen, so ist dies in der Praxis regelmäßig unbedeutend, da eine Verweisung an die zuständige Behörde bislang immer schnell und unproblematisch war.

7.3 Aufbau und Organisation bei den Rundfunkdatenschutzbeauftragten

Bereits vor Jahren hat der Europäische Gerichtshof festgestellt, dass der Medienschutz vom nationalen und nicht vom europäischen Recht sicherzustellen ist (EuGH-Urteil vom 6.11.2003, Lindqvist ./ Schwenk, C-101/01, RN 90). Für die **Rundfunkanstalten** besteht aufgrund Art. 5 GG sowie Art. 85 EU-DS-GVO die verfassungsrechtliche Pflicht, eigenständige **Rundfunkdatenschutzbeauftragte** zu ernennen. Da der Bereich des Rundfunks zur **gesetzgeberischen Kernkompetenz der Bundesländer** gehört, obliegt die Ausgestaltung der Aufsichtsbehörden nach Art. 51 ff. EU-DS-GVO den jeweiligen Bundesländern (unabhängig von der Frage der Gesetzgebungskompetenz der EU, vgl. oben Ziff. 1.4.1). Sie haben für „ihre“ Rundfunkanstalten die entsprechenden Regelungen zu treffen. Dies ist (nach dem Anstoß durch die EU-DS-GVO) inzwischen für alle Rundfunkanstalten geschehen (näher oben Ziff. 1.4.1). Allerdings hat man das **verfassungsrechtliche Problem der gespaltenen Kontrolle** bei den drei Landesrundfunkanstalten (Radio Bremen, Hessischer Rundfunk und Rundfunk Berlin-Brandenburg) nicht gelöst, womit die staatlichen Landesdatenschutzbeauftragten für die Kontrolle des Verwaltungsbereichs zuständig bleiben, obwohl dieser untrennbar mit dem journalistischen Bereich verbunden ist.

7.4 Zusammenarbeit aller Aufsichtsbehörden auf nationaler Ebene

Alle deutschen Datenschutz-Aufsichtsbehörden waren schon bislang sowohl nach deutschem Recht als auch Art. 28 Abs. 6 Satz 3 der alten EG-Datenschutzrichtlinie zur **Zusammenarbeit verpflichtet**, die Bundesdatenschutzbeauftragte hatte bereits nach dem alten BDSG (§ 26 Abs. 4) die ausdrückliche Aufgabe, koordinierend zu wirken.

Mit der **Geltung der EU-DS-GVO** sind nicht nur deren **Regelungen zur Zusammenarbeit** zu beachten, sondern im neuen, ab 25. Mai 2018 geltenden BDSG vom 30. Juni 2017 (BGBl. 2017, S. 2097), wird in **§ 16 Abs. 5 BDSG** die Bundesdatenschutzbeauftragte verpflichtet, auf die Zusammenarbeit mit denjenigen Stellen hinzuwirken, die für den Datenschutz in den Ländern zuständig sind. Zudem **verpflichtet § 18 BDSG** die Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder **zur Zusammenarbeit**. Aus Art. 51 Abs. 2 EU-DS-GVO und dem Erwägungsgrund 119 ergibt sich, dass **alle Aufsichtsbehörden gleichwertig** und damit **gleich zu behandeln** sind. Eine Klassifizierung z.B. nach Größe (z.B. des Bundeslandes) oder Kontrollbereichen

(z.B. öffentlich-rechtlich) ist nicht zulässig. Auch die Aufsichtsbehörden nach Art. 85 EU-DSGVO (Medien) sowie Art. 91 EU-DSGVO (Kirchen) sind gleichwertige Aufsichten nach Art. 51 Abs. 2 EU-DSGVO.

Nach dem Wortlaut des neuen **§ 18 Abs. 1 Satz 4 BDSG** soll eine **Beteiligung** dann erfolgen, wenn diese spezifischen Aufsichtsbehörden „von der Angelegenheit **betroffen** sind“. Wie sich aus dem weiten Aufgabenbereich der Rundfunkdatenschutzbeauftragten (vergleiche nur die in den Tätigkeitsberichten behandelten Themen und ihre Zuständigkeit auch für privatwirtschaftliche Beteiligungsunternehmen) ergibt, sind Rundfunkdatenschutzbeauftragte praktisch von allen datenschutzrechtsrelevanten Gesetzen betroffen und müssen daher zu praktisch allen Themen informiert und in diese eingebunden werden. Eine Einschränkung auf bestimmte juristische Bereiche oder eine „Vorabkontrolle“ durch die Landesdatenschutzbeauftragten (bzw. den BfDI), wann eine „Betroffenheit“ vorliegt, ist nicht mit dem europäischen Recht zu vereinbaren. § 18 Abs. 1 Satz 4 BDSG ist insoweit europarechtskonform auszulegen.

Leider haben einige Landesdatenschutzbeauftragte nach wie vor Berührungängste, mit den Datenschutzbeauftragten der Kirchen und der Rundfunkanstalten zusammenzuarbeiten und versuchen nach außen den Eindruck zu erwecken, die Datenschutzkonferenz (DSK) sei die wahre und alleinige Vertretung der Datenschutzaufsichtsorgane in Deutschland. Sinnvoller wäre es, im Interesse der Betroffenen und zum Schutz ihrer Persönlichkeit, alle Aufsichtsorgane gleichberechtigt einzubeziehen und zu beteiligen. Deshalb müsste die Datenschutzkonferenz (die rechtlich gesehen ein nicht-rechtsfähiger Verein ist) ihre Satzung ändern und auch die Rundfunkbeauftragten für den Datenschutz mit einbeziehen.

7.5 Zusammenarbeit der Datenschutzbeauftragten auf Länderebene

Mit den **Landesdatenschutzbeauftragten** von **Baden-Württemberg**, Herrn Dr. Stefan Brink, **sowie** von **Rheinland-Pfalz**, Herrn Prof. Dr. Dieter Kugelmann, war und ist die Zusammenarbeit stets kooperativ. Eine gemeinsame Schnittmenge sind beispielsweise die nach wie vor bestehenden Probleme, dass bei der Akkreditierung von Journalisten insbesondere von privaten Institutionen (z.B. im Bereich des Fußballs) so getan wird, als stünden ihnen quasi hoheitliche Befugnisse zur polizeilichen Überprüfung von Journalisten zu.

7.6 Konferenz und Arbeitskreis der Rundfunkdatenschutzbeauftragten

Alle Datenschutzbeauftragten der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten (ARD, ZDF, Deutsche Welle und Deutschlandradio) sowie die betriebliche Datenschutzbeauftragte des zentralen Beitragsservice koordinieren ihre Datenschutzaufgaben in dem seit 1979 bestehenden Arbeitskreis AK DSB. Er tagt zweimal jährlich, besonders aktuelle und dringende Themen werden in Telefonschaltungen bzw. in Sondersitzungen beraten. Im Anhang (vgl. Ziffer 9.4) findet sich die Liste der Mitglieder des Arbeitskreises. Auch der Datenschutzbeauftragte des Österreichischen Rundfunks (ORF) nimmt regelmäßig an den Sitzungen teil. Der Arbeitskreis bietet Gelegenheit, Erfahrungen auszutauschen und anstaltsübergreifende Projekte gemeinschaftlich und zielgerichtet datenschutzkonform abzuwickeln. Hier werden auch die Interessen und Meinungen im Sinne der Mitwirkung bei gesetzgeberischen Vorhaben im Medien- und Datenschutzbereich gebündelt.

Da durch die **EU-Datenschutz-Grundverordnung** die Zersplitterung von Regelungen in den jeweiligen Landesdatenschutzgesetzen in vielen Bereichen beendet wird, habe ich schon ab Mitte 2017 darauf gedrängt, dass frühzeitig **einheitliche Praxisregelungen und Vertragsmuster** entstehen. Ich habe deshalb die Erarbeitung eines einheitlichen **Verfahrensverzeichnisses** für alle öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten entsprechend Art. 30 EU-DS-GVO angeregt und den Entwurf für einen **Auftragsdatenverarbeitungsvertrag** nach Art. 28 erarbeitet. **Beide Muster** konnten noch Ende 2017 vereinheitlicht **beschlossen** werden. Darüber hinaus habe ich Vorschläge für eine Vereinbarung nach **Art. 26 („Joint Controller-Vereinbarung“)** sowie den Entwurf für eine **Verpflichtung auf die Vertraulichkeit** (und das Datengeheimnis entsprechend § 9 c RfStV) als Folge der Art. 24, 29 sowie 32 Abs. 4 EU-DSGVO eingebracht.

Im **zweijährigen Turnus** wechselt der **Vorsitz** im Arbeitskreis. Für die Periode 2017 bis 2018 wurden als Vorsitzender Herr Stephan Schwarze (MDR) und als Stellvertreterin Frau Anke Naujock (rbb) gewählt. Ab 1.1.2019 liegt der Vorsitz bei Herrn Dr. Heiko Neuhoff (NDR) und Herr Stephan Schwarze (MDR) ist Stellvertreter. Mit diesem Datum ist auch geplant, den Zusammenschluss der unabhängigen Rundfunkbeauftragten für den Datenschutz jetzt mit dem Begriff „Konferenz der Rundfunkdatenschutzbeauftragten“ zu bezeichnen.

Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass sich jetzt der Bayerische Rundfunk, das Deutschlandradio, der Saarländische Rundfunk, der Westdeutsche Rundfunk und das ZDF entschlossen haben, jeweils dieselbe Person als Rundfunkbeauftragten für den Datenschutz zu benennen, nämlich Herrn Dr. Reinhart Binder. Weil zudem für einige Rundfunkanstalten zusätzlich ein „betrieblicher“ Datenschutzbeauftragter zu benennen war (vgl. oben Ziff. 1.4.1), wird es zu Umstrukturierungen bei der Kontrolle und Aufsicht des Datenschutzes bei den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten kommen.

8 Der Rundfunkbeauftragte für den Datenschutz im SWR

8.1 Rechtsgrundlagen

Die Aufgaben und Befugnisse des Rundfunkdatenschutzbeauftragten ergaben sich bislang aus § 39 Abs. 1 SWR-Staatsvertrag in Verbindung mit §§ 37, 38 des alten Landesdatenschutzgesetzes Baden-Württemberg.

Ab dem 25. Mai 2018 gilt aufgrund § 39 Abs. 1 SWR-Staatsvertrag das neue Landesdatenschutzgesetz Baden-Württemberg (LDSG BW) vom 12. Juni 2018 (GBl. BW, S. 173 ff.) sowie die unmittelbar geltende EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO).

8.2 Stellung des Rundfunkdatenschutzbeauftragten

Die **Stellung** des Rundfunkdatenschutzbeauftragten wird von den Artikeln 51 ff. EU-DSGVO sowie insbesondere § 27 LDSG BW bestimmt. Er ist wie bislang in Ausübung des Amtes völlig **unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen**. Er unterliegt jetzt sogar keiner Dienst-, Rechts und Fachaufsicht mehr. Die Finanzkontrolle des Verwaltungsrates darf seine Unabhängigkeit nicht beeinträchtigen. Er ist die anstelle des Landesbeauftragten für den Datenschutz zuständige **Aufsichtsbehörde nach Art. 51 EU-DSGVO** sowohl für den SWR als auch seine **Beteiligungsunternehmen** (insbesondere die **SWR-Media-Services GmbH**).

8.3 Aufgaben und Befugnisse des Rundfunkdatenschutzbeauftragten

Die **Aufgaben und Befugnisse** eines Rundfunkdatenschutzbeauftragten ergeben sich über § 27 Abs. 7 LDSG BW aus den Artikeln 57 und 58 EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO).

- Zu den **Aufgaben** gehört es nicht nur, die Anwendung der EU-DSGVO zu überwachen und durchzusetzen, sondern **Art. 57** enthält darüber hinaus einen Katalog mit 21 Pflichtaufgaben (z.B. von der Sensibilisierung der Verantwortlichen, betroffenen Personen und der Öffentlichkeit für Fragen des Datenschutzes bis hin zur Pflicht, mit anderen Aufsichtsbehörden zusammenzuarbeiten und Beiträge zur Tätigkeit des Datenschutzes des

Europäischen Datenschutzausschusses zu leisten). Auch meine 17 Vorträge innerhalb des SWR zur DSGVO gehörten dazu.

- In **Art. 58** sind die hoheitlichen **Befugnisse** einer Aufsichtsbehörde geregelt. Danach kann ein Verantwortlicher gegebenenfalls per Verwaltungsakt zu Handlungen oder Unterlassungen verpflichtet werden, bis hin zur Untersagung von Verarbeitungsvorgängen. Das Gesetz unterscheidet zwischen Untersuchungs-, Abhilfe- und Genehmigungsbefugnissen und beratenden Befugnissen.

Bei der Erfüllung der Umsetzung des Datenschutzes im SWR unterstützen mich **Frau Elvira Scheppe und Herr Florian Schad**, denen ich an dieser Stelle **ausdrücklich danken** möchte.

8.4 Neue Regelungen zum Tätigkeitsbericht

Der **Tätigkeitsbericht** des Rundfunkdatenschutzbeauftragten beim SWR war schon immer gegenüber den Organen des SWR zu erstatten und seit dem 1. März 2017 war er auch zu veröffentlichen (was dann auch unter www.swr.de/datenschutz geschah und geschieht). Jetzt hat der Gesetzgeber unter dem Eindruck von Art. 59 EU-DSGVO in § 27 Abs. 10 Satz 2 LDSG BW nicht nur den **Berichtsturnus** von zwei Jahren **auf ein Jahr abgesenkt**, sondern auch bestimmt: „Der Bericht wird den **Landtagen** und den **Landesregierungen** der unterzeichnenden Länder des Staatsvertrages über den Südwestrundfunk **übermittelt**.“

Der Rundfunkbeauftragte für
den Datenschutz beim SWR
Prof. Dr. Armin Herb
Neckarstraße 230
70190 Stuttgart

Tel. +49 (0)711-929 13014
Fax +49 (0)711-929 13019
E-Mail: datenschutz@swr.de
<https://swr.de/datenschutz>

9 Anhang

Übersicht:

- 9.1 § 39 Staatsvertrag über den Südwestrundfunk gültig seit 01.01.2014
- 9.2 § 9c Rundfunkstaatsvertrag in der Fassung des 21. Rundfunkänderungs-Staatsvertrages; gültig seit 25.5.2018
- 9.3 § 27 Landesdatenschutzgesetz Baden-Württemberg (LDSG BW) vom 12.6.2018 (GBl. BW 2018, S. 173 ff.); gültig seit 21.6.2018
- 9.4 Liste der Datenschutzbeauftragten von ARD, ZDF, Deutsche Welle und Deutschlandradio im Jahre 2018

9.1 § 39 Staatsvertrag über den Südwestrundfunk

(GBl.BW 2013, S. 313 ff, GVBl. RP 2013, S. 557 ff.; zuletzt geändert zum 30. Juni 2015: GBl.BW 2015, S. 332 u. 747; GVBl.RP 2015, S. 108)

§ 39 Datenschutz

(1) Für den Datenschutz beim SWR gelten vorbehaltlich des Satzes 2 die auf Rundfunkanstalten anwendbaren Bestimmungen des Datenschutzgesetzes des Landes in der jeweils gültigen Fassung, in dem der Dienort der Intendanz liegt. Der Rundfunkrat bestellt mit Zustimmung des Verwaltungsrats länderübergreifend eine Person zur oder zum Rundfunkbeauftragten für den Datenschutz, die die Einhaltung aller Bestimmungen über den Datenschutz beim SWR überwacht und in Ausübung ihres Amtes völlig unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen ist.

9.2 § 9c Rundfunkstaatsvertrag in der Fassung des 21. Rundfunkänderungs-Staatsvertrages; gültig seit 25.05.2018

Der Rundfunkstaatsvertrag ist als Anhang zum Gesetz zum 21. Rundfunkänderungs-Staatsvertrag und zur Anpassung des Medien-Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 vom 24. April 2018 (GBl. BW 2018, Seite 129 ff.) abgedruckt und in Kraft getreten am 25.5.2018.

Staatsvertrag für Rundfunk und Telemedien (Rundfunkstaatsvertrag)

§ 9c

Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken, Medienprivileg

(1) Soweit die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF, das Deutschlandradio oder private Rundfunkveranstalter personenbezogene Daten zu

journalistischen Zwecken verarbeiten, ist es den hiermit befassten Personen untersagt, diese personenbezogenen Daten zu anderen Zwecken zu verarbeiten (Datengeheimnis). Diese Personen sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort. Im Übrigen finden für die Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken von der Verordnung (EU) 2017/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1; L 314 vom 22. November 2016, S. 72) außer den Kapiteln I, VIII, X und XI nur die Artikel 5 Abs. 1 Buchst. f in Verbindung mit Abs. 2, Artikel 24 und Artikel 32 Anwendung. Artikel 82 und 83 der Verordnung (EU) 2016/679 gelten mit der Maßgabe, dass nur für eine Verletzung des Datengeheimnisses gemäß den Sätzen 1 bis 3 sowie für unzureichende Maßnahmen nach Artikel 5 Abs. 1 Buchst. f, Artikel 24 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 gehaftet wird. Die Sätze 1 bis 5 gelten entsprechend für die zu den in Satz 1 genannten Stellen gehörenden Hilfs- und Beteiligungsunternehmen. Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF, das Deutschlandradio und andere Rundfunkveranstalter sowie ihre Verbände und Vereinigungen können sich Verhaltenskodizes geben, die in einem transparenten Verfahren erlassen und veröffentlicht werden. Den betroffenen Personen stehen nur die in den Absätzen 2 und 3 genannten Rechte zu.

(2) Führt die journalistische Verarbeitung personenbezogener Daten zur Verbreitung von Gegendarstellungen der betroffenen Personen oder zu Verpflichtungserklärungen, Beschlüssen oder Urteilen über die Unterlassung der Verbreitung oder über den Widerruf des Inhalts der Daten, so sind diese Gegendarstellungen, Verpflichtungserklärungen und Widerrufe zu den gespeicherten Daten zu nehmen und dort für dieselbe Zeitdauer aufzubewahren wie die Daten selbst sowie bei einer Übermittlung der Daten gemeinsam mit diesen zu übermitteln.

(3) Wird jemand durch eine Berichterstattung in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt, kann die betroffene Person Auskunft über die der Berichterstattung zugrunde liegenden, zu ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Die Auskunft kann nach Abwägung der schutzwürdigen Interessen der Beteiligten verweigert werden, soweit

1. aus den Daten auf Personen, die bei der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung von Rundfunksendungen mitwirken oder mitgewirkt haben, geschlossen werden kann,
2. aus den Daten auf die Person des Einsenders oder des Gewährsträgers von Beiträgen, Unterlagen und Mitteilungen für den redaktionellen Teil geschlossen werden kann oder
3. durch die Mitteilung der recherchierten oder sonst erlangten Daten die journalistische Aufgabe durch Ausforschung des Informationsbestandes beeinträchtigt würde.

Die betroffene Person kann die unverzügliche Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten im Datensatz oder die Hinzufügung einer eigenen Darstellung von angemessenem Umfang verlangen. Die weitere Speicherung der personenbezogenen Daten ist rechtmäßig, wenn dies für die Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen erforderlich ist.

(4) Für die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF, das Deutschlandradio und private Rundfunkveranstalter sowie zu diesen gehörende Beteiligungs- und Hilfsunternehmen wird die Aufsicht über die Einhaltung der geltenden

datenschutzrechtlichen Bestimmungen durch Landesrecht bestimmt. Regelungen des Rundfunkstaatsvertrags bleiben unberührt.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch für Teleshoppingkanäle.

*Soweit es um **Telemedien** geht, gilt der gleichlautende § 57 Rundfunkstaatsvertrag*

9.3 § 27 Landesdatenschutzgesetz Baden-Württemberg (LDSG BW)
vom 12.6.2018 (GBl. BW 2018, S. 173 ff.); gültig seit 21.6.2018

§ 27
Rundfunkbeauftragte oder Rundfunkbeauftragter
für den Datenschutz

(1) Der Südwestrundfunk ernennt für die Dauer von sechs Jahren eine Rundfunkbeauftragte für den Datenschutz oder einen Rundfunkbeauftragten für den Datenschutz, die oder der für alle Tätigkeiten des Südwestrundfunks und seiner Beteiligungsunternehmen nach § 16c Absatz 3 Satz 1 des Rundfunkstaatsvertrages an Stelle der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz zuständige Aufsichtsbehörde nach Artikel 51 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 ist. Die Ernennung erfolgt durch den Rundfunkrat mit Zustimmung des Verwaltungsrats. Die zweimalige Wiederernennung ist zulässig.

(2) Die oder der Rundfunkbeauftragte für den Datenschutz muss über die für die Erfüllung der Aufgaben und Ausübung der Befugnisse erforderliche Qualifikation, nachgewiesen durch ein abgeschlossenes Hochschulstudium, sowie über Erfahrung und Sachkunde, insbesondere im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten, verfügen.

(3) Die Dienststelle der oder des Rundfunkbeauftragten für den Datenschutz wird bei der Geschäftsstelle des Rundfunk- und Verwaltungsrats eingerichtet. Die oder der Rundfunkbeauftragte für den Datenschutz ist angemessen zu vergüten. Nähere Bestimmungen, insbesondere die Grundsätze der Vergütung, trifft der Rundfunkrat mit Zustimmung des Verwaltungsrats in einer Satzung. Ihr oder ihm ist die für die Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben und Befugnisse notwendige Personal-, Finanz- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen. Die hierfür vorgesehenen Mittel sind jährlich, öffentlich und gesondert im Haushaltsplan des Südwestrundfunks auszuweisen und der oder dem Rundfunkbeauftragten für den Datenschutz im Haushaltsvollzug zuzuweisen. Die oder der Rundfunkbeauftragte für den Datenschutz ist in der Wahl ihrer oder seiner Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter frei. Sie unterstehen allein ihrer oder seiner Leitung.

(4) Das Amt der oder des Rundfunkbeauftragten für den Datenschutz kann nicht neben anderen Aufgaben innerhalb des Südwestrundfunks und seiner Beteiligungs- und Hilfsunternehmen wahrgenommen werden. Sonstige Aufgaben müssen mit dem Amt der oder des Rundfunkbeauftragten für den Datenschutz zu vereinbaren sein und dürfen ihre oder seine Unabhängigkeit nicht gefährden. Das Amt endet mit Ablauf der Amtszeit, mit Rücktritt vom Amt oder mit Erreichen des gesetzlichen oder tarifvertraglich geregelten Renteneintrittsalters. Die oder der Rundfunkbeauftragte für den Datenschutz kann ihres

oder seines Amtes nur enthoben werden, wenn sie oder er eine schwere Verfehlung begangen hat oder die Voraussetzungen für die Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben nicht mehr erfüllt. Dies geschieht durch Beschluss des Rundfunkrats auf Vorschlag des Verwaltungsrats; die oder der Rundfunkbeauftragte für den Datenschutz ist vor der Entscheidung zu hören.

(5) Die oder der Rundfunkbeauftragte für den Datenschutz ist in Ausübung ihres oder seines Amtes völlig unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Sie oder er unterliegt keiner Dienst-, Rechts- und Fachaufsicht. Der Finanzkontrolle des Verwaltungsrats unterliegt sie oder er nur insoweit, als ihre oder seine Unabhängigkeit dadurch nicht beeinträchtigt wird. Die Mitglieder des Rundfunkrats und des Verwaltungsrats sind berechtigt, Anfragen an die Rundfunkbeauftragte für den Datenschutz oder den Rundfunkbeauftragten für den Datenschutz zu richten, soweit hierdurch ihre oder seine Unabhängigkeit nicht beeinträchtigt wird.

(6) Jeder kann sich an die Rundfunkbeauftragte für den Datenschutz oder den Rundfunkbeauftragten für den Datenschutz wenden, wenn sie oder er der Ansicht ist, bei der Verarbeitung ihrer oder seiner personenbezogenen Daten durch den Südwestrundfunk oder eines seiner Beteiligungsunternehmen nach Absatz 1 Satz 1 in seinen Rechten verletzt worden zu sein.

(7) Die oder der Rundfunkbeauftragte für den Datenschutz hat die Aufgaben und Befugnisse entsprechend Artikel 57 und Artikel 58 Absatz 1 bis 5 der Verordnung (EU) 2016/679. Gegen den Südwestrundfunk dürfen keine Geldbußen verhängt werden. § 25 Absatz 4 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Mitteilung an die Intendantin oder den Intendanten unter gleichzeitiger Unterrichtung des Verwaltungsrats zu richten ist. Dem Verwaltungsrat ist auch die Stellungnahme der Intendantin oder des Intendanten zuzuleiten. Von einer Beanstandung und Unterrichtung kann abgesehen werden, wenn es sich um unerhebliche Mängel handelt oder wenn ihre unverzügliche Behebung sichergestellt ist.

(8) Die oder der Rundfunkbeauftragte für den Datenschutz hat auch für die Dauer von zwei Jahren nach der Beendigung ihrer oder seiner Amtszeit von allen mit den Aufgaben ihres oder seines früheren Amtes nicht zu vereinbarenden Handlungen und entgeltlichen oder unentgeltlichen Tätigkeiten abzusehen.

(9) Die oder der Rundfunkbeauftragte für den Datenschutz ist während und nach Beendigung ihres oder seines Amtsverhältnisses verpflichtet, über die ihr oder ihm amtlich bekannt gewordenen Angelegenheiten und vertraulichen Informationen Verschwiegenheit zu bewahren. Bei der Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsbehörden ist, soweit die Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken betroffen ist, der Informantenschutz zu wahren.

(10) Die oder der Rundfunkbeauftragte für den Datenschutz erstattet den Organen des Südwestrundfunks jährlich einen Tätigkeitsbericht nach Artikel 59 der Verordnung (EU) 2016/679. Der Bericht wird den Landtagen und den Landesregierungen der unterzeichnenden Länder des Staatsvertrags über den Südwestrundfunk übermittelt. Der Bericht wird veröffentlicht.

9.4 Liste der Datenschutzbeauftragten von ARD, ZDF, DW, DLR, ARTE und Beitragsservice

Rundfunkanstalten	Datenschutzbeauftragte	Anschrift
ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice	Katharina Aye datenschutz@beitragsservice.de	Freimersdorfer Weg 6 50829 Köln
ARTE Deutschland	Christoph Weber C-Weber@arte-tv.de	Schützenstraße 1 76530 Baden-Baden
Bayerischer Rundfunk	Axel Schneider datenschutz@br.de	Rundfunkplatz 1 80300 München
Deutsche Welle	Thomas Gardemann datenschutz@dw.de	Kurt-Schumacher-Straße 3 53113 Bonn
DeutschlandRadio	Ulla Pageler ulla.pageler@dradio.de	Raderberggürtel 40 50968 Köln
Hessischer Rundfunk	Ulrich Göhler datenschutz@hr.de	Bertramstraße 8 60320 Frankfurt
Mitteldeutscher Rundfunk	Stefan Schwarze datenschutz@mdr.de	Kantstraße 71-73 04275 Leipzig
Norddeutscher Rundfunk	Dr. Heiko Neuhoff datenschutz@ndr.de	Rothenbaumchaussee 132 20149 Hamburg
Radio Bremen	Sven Carlson datenschutz@radiobremen.de	Diepenau 10 28195 Bremen
Rundfunk Berlin Brandenburg	Anke Naujock datenschutz@rbb-online.de	Masurenallee 8-14 14057 Berlin
Saarländischer Rundfunk	Sonnja Wüst datenschutz@sr-online.de	Funkhaus Halberg 66100 Saarbrücken
Südwestrundfunk	Prof. Dr. Armin Herb datenschutz@swr.de	Neckarstraße 230 70190 Stuttgart
Westdeutscher Rundfunk	Karin Wagner ds-wdr@wdr.de	Appellhofplatz 1 50667 Köln
Zweites Deutsches Fernsehen	Dr. Frauke Pieper datenschutz@zdf.de	ZDF-Straße 1 55127 Mainz

10 Stichwortverzeichnis

Aufsichtsbehörden.....	5, 6, 8, 11, 17, 44, 45, 46, 49, 54	Europäischer Datenschutzausschuss	8, 9, 11, 44
Auftragsdatenverarbeitung	5, 36	Fanpages.....	40
Auftragsverarbeitung.....	18, 24, 26, 27	gespaltene Kontrolle.....	45
<i>Beitragsservice ARD ZDF Deutschlandradio</i>	5	Gewinnspiele	20, 21
Berichtsturnus	50	Honorarstruktur.....	28, 29
Bundesdatenschutzgesetz	10, 11, 31	Joint-Controller-Vereinbarung.....	23
Bundesverfassungsgericht	15, 16, 35	Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs (KEF) 15	
Car TwoGo	31	Landesdatenschutzgesetz	15, 17, 29, 33, 49, 51, 53
Controlboard.....	36	Medienprivileg.....	13, 14, 24, 40, 51
Datenschutzanpassungsgesetz	10, 11	Meldedatenabgleich	15, 34
Datenschutzaufsicht	14, 44	Mikrofilm-Archiv	35
Datenschutzbeschwerden	6, 34	Newsletter	18, 19, 20
Datenschutzfolgeabschätzung	30	Profiling.....	10
Datenschutzinformationen	23, 25	Rundfunkbeitrag	16, 33, 34, 35
Datensicherheit	5, 27, 37	Rundfunkstaatsvertrag	4, 14, 32, 51, 53
Denial-of-Service-Angriff	37	Scorewerte.....	40
Dokumentationspflichten	30	Verpflichtung auf die Vertraulichkeit.....	22, 32, 47
Einwilligungserklärung	18, 22, 29	Videoüberwachung.....	17
E-Privacy-Verordnung	10	Widerrufsrecht.....	20, 23
Erwägungsgründe	19	Zweitwohnung	2, 15
EUDAGO.....	35, 39		